

Josef Schüßlburner
Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie
in Deutschland -
vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik

Dank eurer demokratischen Gesetze werden wir euch überschwemmen; dank unserer religiösen Gesetze werden wir euch beherrschen.¹

Stellt der Islam angesichts der weltweit, insbesondere auch in Europa (zuletzt Paris, Kopenhagen) stattfindenden grauenvollen Mordanschläge, die wegen ihrer Rechtfertigungsbezüge auf die entsprechende Religion üblicherweise als „islamistisch“ eingestuft werden, die aber nach der mittlerweile offiziellen bundesdeutschen Politdoktrin überhaupt nichts mit dem friedlichen Islam zu tun haben können, eine Gefahr für die bundesdeutsche Verfassungsordnung dar? Gibt es überhaupt so etwas wie eine „Islamisierung der Bundesrepublik Deutschland“, welche im bundesdeutschen sozialisierten Rundfunksystem² in seinem mit atypischer „Neutralität“ und „Ausgewogenheit“ geführten „Kampf gegen rechts“ generell als „angebliche“³ eingestuft wird, so daß sich die Gefährdung der Verfassungsordnung durch den Islam, so sie denn behauptet werden kann, realistischer Weise verwirklichen könnte?

Diese sich für einen wirklichkeitsnahen Verfassungsschutz aktuell stellenden zentralen Fragen werden nachfolgend im Ergebnis bejaht. Dieser Befund sollte nachvollziehbar sein, weil man insoweit zur Bestimmungen des Verhältnisses Islam / Islamismus und damit zur Ermittlung der Gefährdung der Verfassungsordnung nur die Bewertungskriterien anwenden muß, die im bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“ „zivilgesellschaftlich“ oder auch amtlich als „Verfassungsschutz“ praktiziert werden. Hierbei wird versucht, über rechtsstaatsfremde Zurechnungsformeln wie „geistige Brandstifter“ oder „Klimavergiftung“ eine ganze politische Strömung aufgrund staatlich unerwünschter Auffassungen zu Lasten des politischen Pluralismus der Deutschen auszuschalten. Vergleichbar müßten dann die Lehren des Islam, dessen unerschaffenes Heilsbuch Koran 25 direkte göttliche Tötungsbefehle aufweist, als „geistige Brandstiftung“ und „Klimavergiftung“ mit der Folge Islamismus eingestuft werden. Und eine darauf basierende Zurechnung islamistischer Anschläge auf den Islam erscheint, demokratiethoretisch in der Tat bei weitem besser begründbar als die Zurechnung etwa des Anschlags eines norwegischen Einzeltäters auf „rechte Populisten“ in ganz Europa.⁴ Allein die Inkonsequenz des amtlichen und „zivilgesellschaftlichen“ „Verfassungsschutzes“ zugunsten von Islam und damit letztlich des Islamismus, die in der Regel mit antifaschistischen Haß- und zivilgesellschaftlichen und zunehmend auch kirchlichen Ausgrenzungsparolen gegen oppositionelle Richtungen von Abstammungsdeutschen einhergeht, kann man bereits als Form der Islamisierung kennzeichnen, welche zur zentralen Gefahr für die bundesdeutsche Verfassungsordnung in diesem Kontext führt.

¹ So eine maßgebende moslemische Persönlichkeit in einem islamisch-christlichen Dialog, zitiert bei: *Roberto de Mattei, Die Türkei in Europa. Gewinn oder Katastrophe?*, 2010, S. 115.

² S. zu diesem sog. öffentlich-rechtlichen (Parteien-)Rundfunk den Beitrag: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

³ Ein einigermaßen neutraler Sprachgebrauch würde etwa lauten: „Die von einer Gruppierung behauptete Islamisierung“; dagegen macht das Prädikat „angeblich“ deutlich, daß man nicht an einer neutralen Berichterstattung interessiert ist; die Beschreibung dieser Verhaltensweise als „Lügenpresse“ ist wohl nicht ganz adäquat, weil es weniger um manipulierte Tatsachen geht (was es allerdings auch gibt), sondern um eine sich als „demokratisch“ verstehende fanatisierte (Bewältigungs-)Weltsicht, weshalb passender wäre: „Ideologiepresse“, „Tendenzfunk“ oder „Propagandapresse“.

⁴ Auf den entsprechenden *Spiegel*-Artikel vom 1.08.2011: Die Spur des Bösen. Europas rechte Populisten und der Kreuzzug des Anders B. Breivik, wird diesbezüglich noch eingegangen.

Eine besondere Gefahr ist dabei nämlich gerade in der offiziellen Politik einer „Integration des Islam“ zu erkennen, die an die Stelle eines bei konsequenter Handhabung der bundesdeutschen wehrhaften Demokratie (wie sie sich im Kampf gegen rechts verwirklicht), notwendigen Verbots islamischer Organisationen, wenn nicht gar des Islam praktiziert wird: Damit geht die Bundesrepublik Deutschland über ihren eingespielten rechtsstaatsfremden ideologischen Verfassungsschutz mit starken zivilreligiösen Bezügen⁵ zu einer offiziellen Religionspolitik⁶ über, die einem auf der Trennung von politischer Herrschaft (Staat) und Religion beruhenden Rechtsstaat fremd sein müßte. Das Ergebnis einer staatlichen Religionspolitik, die so etwas wie einen „mit dem Grundgesetz vereinbaren Euro-Islam“⁷ politisch und rechtlich erzwingen will, wird eine gegen den religiösen und politischen Pluralismus gerichtete „Zivilreligion“ sein, welche die religiösen Bekenntnisse politisch instrumentalisiert und zu einer Art Einheitsreligion zusammenführt, diese (konkurrierenden) Religionen zumindest einer staatlichen Überreligion / Zivilreligion unterordnet. Diese Konstellation eröffnet islamischem Gedankengut gerade aufgrund der religionsgeschichtlich sicherlich bestehenden Verwandtschaft des Islam mit Christen- und Judentum durchaus eine große Realisierungschance, mag die eigentliche zivilreligiöse Absicht die staatlich geförderte Destruktion der etablierten Religionssysteme darstellen, indem man eigentlich unvereinbare Religionen politisch kommensurabel⁸ macht. Letzteres erklärt wohl die äußerst unkritische Haltung der politischen Linken⁹ und damit auch des von ihr ideologie-politisch beherrschten „Verfassungsschutzes“ ausgerechnet gegenüber dem Islam, welcher bei Zugrundelegung der traditionellen linken Religionskritik doch entschieden zu verwerfen wäre. Eine derartige Zivilreligion ist über eine amtliche Bewältigungspolitik, die mit der Mutation von Grundrechten als Rechtsansprüche gegen den Staat (etwa Anspruch der Bürger, von einer staatlichen Zwangsbewältigung verschont zu werden) in zivilreligiöse Bekenntniswerte¹⁰ (etwa: Bekenntnis zur Bewältigung stellt „Demokratie“ dar und wer sich die deutsche Identität von Staats wegen nicht durch Auschwitz vorgeben läßt, ist unter den Vorbehalt der Relativierung seiner Grundrechte gestellter „Verfassungsfeind“) einhergeht, ohnehin schon in einer Weise etabliert, daß nach der Analyse einer Politikwissenschaftlerin die Bundesrepublik Deutschland schon nicht (mehr) wirklich auf der (weltlichen) Volkssouveränität¹¹ gründet, deren wesentliches Instrument die vom Volk zu ändernde (oder gegebenenfalls auch

⁵ Dieser Charakter des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ gegen Rechts wird im einzelnen in der einschlägigen Beiträgen zur vorliegenden Website unter der Rubrik „Alternativer Verfassungsschutz“ ausgeführt <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=6>

⁶ S. dazu generell die Beiträge des Verfassers zum Thema „Staatliche Transzendenz in der BRD“ zur Website „Etappe“ unter: <http://www.etalpe.org/archiv/>

⁷ S. dazu schon: Im Reinen und im Rechten. Juristen streiten: Paßt der Islam ins Grundgesetz?, in: *FAZ* vom 2.12.2005, S. 42.

⁸ Aus einem derartigen politischen Anliegen dürfte der Hinduismus als Religion entstanden sein, welcher drei sich widersprechende Monotheismen zusammenbringt; diese machtpolitisch veranlaßte Vereinheitlichung sich an sich widersprechender Religionen hat generell die Politik asiatischer Herrschaftssysteme gekennzeichnet, s. dazu den Teil 4 der Abhandlung zur staatlichen Transzendenz in der BRD: Grundgesetz - Henotheismus <http://index.voltairegraphics.de/wp-etalpe/media/pdf/BRDRelig4revfin.pdf>

⁹ S. dazu bereits den Beitrag des Verfassers: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommuntare&id=48>

¹⁰ S. zur Gefährdung der Rechtsstaatskonzeption durch diese religionspolitische Aufwertung eines weltlichen Verfassungstextes: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

¹¹ S. *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 ff.; wobei die Autorin nicht auf die Gründe dafür eingeht, weshalb in der Bundesrepublik Deutschland die Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“ verdrängt ist.

abzuschaffende) Verfassung¹² darstellt, sondern stattdessen auf einer (zivilreligiösen) „Verfassungssouveränität“, welche die „Verfassung“ zu einem gegen Verfassungsuntertanen¹³ gerichteten (quasi-)religiösen Dokument macht. Die aus einem derartigen Verfassungsverständnis abgeleiteten Machtansprüche werden dabei mit einer religionspolitischen Schärfe, die den ideologie-politisch ausgerichteten „Verfassungsschutz“ bereits kennzeichnet, gegen Verfassungsketzer, d.h. gegen staats-ideologisch definierte „Extremisten“ durchgesetzt, die zunehmend - wie schon in der linksdemokratischen Deutschen Demokratischen Republik - nur „rechts“ stehen und deshalb auch von den etablierten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Untergliederungen der staatlichen linksgerichteten Zivilreligion verdammt¹⁴ werden.

Sollte sich diese schon aktuell massiv erkennbare Tendenz fortsetzen, dann steht vielleicht schon innerhalb des nächsten Jahrhunderts religiöse Despotie und wirtschaftlicher Niedergang bevor. Von Demokratie bliebe dann allenfalls ein religiös-ideologisches Wertebekenntnis übrig, das auch ein schließlich noch die Karte des Islamismus spielender (national-) sozialistischer Diktator *Saddam Hussein* als überzeugter Demokrat abgeben¹⁵ konnte.

Gefahr der Islamisierung Deutschlands?

Die Notwendigkeit, die mögliche Gefährdung der bundesdeutschen Verfassungsordnung durch Islam / Islamismus im Interesse der Abwehr dieser Gefahr zu behandeln, stellt sich realistischer Weise - insoweit ist auf Anhub der Propaganda des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems zuzustimmen - von klassischer polizeilicher Terrorabwehr abgesehen nur dann, wenn die Behauptung einer „Islamisierung der Bundesrepublik Deutschland“ plausibel dargelegt werden kann. Offiziell wird dies mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß Deutschland nur einen Bevölkerungsanteil von etwa 5% Moslems habe. Diese Einlassung wird jedoch bereits durch eine wahlrechtliche Betrachtung als (gewissermaßen) Verharmlosung widerlegt, welche der Sperrklausel von 5% eine zentrale Bedeutung¹⁶ beimißt. Danach wird ersichtlich ein Bevölkerungsanteil von 5%, welcher falsch wählen könnte, durchaus als Gefahr für die parlamentarische Demokratie gesehen, weshalb man entsprechende Stimmenanteile unter 5% halten will, indem man diese Wählerstimmen als wahlrechtlich irrelevant entwertet. Entscheidender ist allerdings, daß dieser nach offiziöser Propaganda geringe muslimische Bevölkerungsanteil nur innerhalb von ein paar Jahrzehnten entstanden ist, was eine bereits vor ca. 20 Jahren angestellte Modellrechnung¹⁷ im Großen und

¹² Zu einer denkbaren Alternative zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, nämlich eine republikanisch-demokratische Version der Bismarckschen Reichsverfassung, s. Eine rechte und liberale Verfassungsoption. Überlegungen zum 140. Jahrestag des Erlasses der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871, bzw. zum 144. Jahrestag der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.04.1867

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

¹³ S. dazu: Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit. Betrachtungen zum 60. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

<http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

¹⁴ S. Kirchen beziehen Stellung gegen Pegida. Bedford-Strohm: Mißbrauch des Etiketts „christlich“ / Kölner Dom soll verdunkelt werden, in: *FAZ* vom 5.01.2015, S. 1.

¹⁵ S. dazu in englischer Fassung die Sammlung der Reden des irakischen Diktators und überzeugten (Links-) Demokraten *Saddam Hussein*, *On Democracy*, 1992.

¹⁶ S. dazu die Beiträge zur *Wahlrechtskritik* auf dieser Website:

1. Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88> und

2. Teil: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

¹⁷ S. bei *I. Eibl-Eibelfeldt*, *Wider die Mißtrauensgesellschaft*, 1995, S. 145 f.

Ganzen bestätigt, welche zu dem Ergebnis kam, daß sich bei Fortschreibung der vorausgegangenen Trends, nämlich jährliche Wachstumsraten der seinerzeit 75 Millionen Deutschen von - 0,5% und der damals 1,8 Millionen (moslemische) Türken¹⁸ von + 2% und jährliche türkische Nettozuwanderung von 50.000 Personen bei im übrigen identischen Geschlechterverhältnis und Sterblichkeitsraten im Jahr 2120 etwa jeweils 40 Millionen Deutsche und (bei Einbeziehung der Aleviten als Moslems) fast ausschließlich moslemische Türken auf dem Gebiet der (derzeitigen) Bundesrepublik Deutschland befinden würden. Bei einer EU-Mitgliedschaft der Türkei mit ungehindertem Niederlassungsrecht von Türken in Deutschland, die noch vor 20 Jahren allen etablierten politischen Kräften der Bundesrepublik für undenkbar¹⁹ erklärt wurde, kann davon ausgegangen werden, daß hierbei keine bloße Modellrechnung vorliegt, sondern es sich um eine Prognose handelt, die sich zudem im prozentualen Verhältnis nicht erst 2120 - eine ohnehin die üblichen Zeithorizonte bundesdeutscher Politiker weit überschreitende Jahreszahl - bewahrheiten wird, sondern schon viel früher, bei einer türkischen EU-Mitgliedschaft, die ohnehin das Ende des bekannten Europa bedeuten²⁰ würde, im Jahr 2030 und ergänzender überwiegend moslemisch geprägter legaler,²¹ illegaler,²² halblegaler²³ oder auch schießegaler²⁴ Zuwanderung möglicherweise schon im Jahr 2080. Dabei ist zu berücksichtigen, daß insoweit als Einwanderungspotential nicht nur die Türkei-Türken zu betrachten sind, sondern die ganzen Turkvölker Eurasiens unter Einschluß etwa der Uiguren im Bereich der Volksrepublik China, die dann über die Türkei nach Europa weiterwandern können.

Der massive islamische²⁵ Bevölkerungsanteil, der bereits derzeit schon dazu führt, daß in einzelnen Schulklassen (zwar nicht in Dresden, wie die etablierte parteipolitische Rundfunkpropaganda mehr als deutlich macht, wohl aber etwa in Duisburg) die „Bevölkerung ohne Migrationshintergrund“ (so die Grünistin *Claudia Roth* zu den Abstammungsdeutschen) nur mehr 11 Prozent der Schüler ausmacht, drückt sich bereits in der Bildung von Parallelgesellschaften aus, in denen zunehmend die aus dem islamisch geprägten Kulturkreis bekannten Verhaltensweisen wie die Kultur von Ehrenmorden²⁶ praktiziert werden, welche die entsprechende „Paralleljustiz“ selbstverständlich nicht ahndet und sich dementsprechend die in derartigen Kulturen festzustellende zivilisatorische Rückständigkeit perpetuiert und in

¹⁸ Für 2013 werden 1.549.808 Türken im „Bundesgebiet“ genannt, was im hier interessierenden Zusammenhang eine verfehltete Zahl ist, weil die Doppelstaatler nicht als Türken aufgeführt sind, so daß wohl in etwa die doppelte Zahl zu nennen wäre.

¹⁹ Als Beispiel sei die Schlagzeile der *FAZ* vom 30. 01. 1995 zitiert: „Schäuble: Die Türkei kann nicht Mitglied der EU werden.“ Diese Schlagzeile wäre im Jahr 2015 nicht mehr denkbar, was vielleicht etwas hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der etablierten Politik in zentralen verfassungspolitischen und letztlich auch religionspolitischen Bereichen zum Ausdruck bringen dürfte.

²⁰ Dies ist im Kapitel „Die demographische Zeitbombe“ gut dargestellt bei *de Mattei*, a. a. O., S. 112 ff.

²¹ Etwa Flüchtlingskontingente; auch hier wird eigentlich von einer freiwilligen Beendigung des Aufenthalts ausgegangen, wenn sich die Verhältnisse in den Fluchtländern normalisieren.

²² Etwa Flüchtlinge aus Afrika, die Sperrzäune überklettern, welche deutlich machen, daß Einwanderung verboten ist, dafür aber nicht eingesperrt, sondern einer Willkommenskultur unterworfen werden; ein normaler Deutscher würde bei einem vergleichbaren Verhalten (etwa Überspringen der Abzäunung einer Synagoge) eingelocht werden.

²³ So könnte man die Situation bei (il)legal eingereisten Asylbewerber bezeichnen, die aber nach Ablehnung ihrer Anträge nicht abgeschoben werden und dann durch rechtswidriges Verhalten von etablierten Religionsgemeinschaften geschützt werden (was in sog. „Verfassungsschutzberichten“ verschwiegen wird).

²⁴ Einem maßgeblichen Teil der politischen Linken würde die Ersetzung der Deutschen durch Menschen nichts ausmachen, ganz egal wie dieses antirassistische Rassenprojekt verwirklicht wird, also entsprechend dem Motto der 68er, das zum Linksterrorismus geführt hat: legal, illegal, schießegal!

²⁵ Eine gute Zusammenfassung der Aspekte, die eine Islamisierung ergeben, findet sich bei *Michael Paulwitz*, Kein Grund zur Sorge ..., in: *Junge Freiheit* vom 16.01.2015, S. 7.

²⁶ Zwischen 1996 und 2005 sind vom *Max-Planck-Institut für nationales und internationales Strafrecht* 78 Fälle von Ehrenmorden mit 109 Opfern - bei großer Dunkelziffer - festgestellt worden; s. *NJW* Heft 36 / 2011, S. 12, selbstverständlich gibt es für diese Opfer keinen amtlichen Gedenkzwang.

Deutschland etabliert. Ob schon eine „Verwahrlosung durch Polygamie“²⁷ angenommen kann, wie dies in Frankreich bei einem muslimischen Bevölkerungsanteil von 10 % zu beobachten ist, wird von der „kritischen“ Presse nicht untersucht. Die Rückständigkeit der islamischen Welt, insbesondere ihres arabischen Kerns, ist gekennzeichnet durch „eine chronisch stagnierende Ökonomie, allseits eingeschränkte Freiheiten, abfallendes Bildungsniveau, eine blockierte wissenschaftlich-technische Entwicklung - von der bedauernswerten Stellung der Frau ganz abgesehen.“²⁸ Letztlich handelt es sich beim Islam weltgeschichtlich um einen kulturellen Fehlschlag von einem Ausmaß, daß man von seinem Untergang²⁹ in der Moderne ausgehen müßte, könnte man der zivilreligiösen Heilsgewißheit vertrauen, daß es zur „westlichen Demokratie“ keine Alternative gäbe und dementsprechend eigentlich ohnehin schon das „Ende der Geschichte“ angebrochen wäre. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese demokratische Heilsgewißheit schon gegenüber Deutschen nicht praktiziert wird, weil sonst der sog. „Verfassungsschutz“, welche die Demokratie vor den Deutschen schützt, wirklich überflüssig sein müßte. Gegenüber dem Islam wird diese pseudoweltliche Heilsgewißheit bei Eingehen der vollen Risiken ersichtlich in Kauf genommen, die ansonsten ein „Verfassungsschutz“ bei den Deutschen durch weltanschaulich begründete Partei- und massive Vereinsverbote als Teil eines permanenten ideologischen Notstandes entschieden minimieren will.

Auch generell wird hinsichtlich der Entwicklung der islamisch geprägten Gesellschaften diese demokratische Heilsgewißheit gepflegt und es wird dann auf Fälle wie Indonesien oder Tunesien verwiesen, schon weil der bisherige Demokratisierungshoffnungsstaat Türkei nicht mehr so überzeugend³⁰ als Vorbild von Demokratie im Islam vermittelt werden kann. Dabei ist schon diesbezüglich die Einschätzung vorzunehmen: Wenn sich Demokratie in Indonesien³¹ dauerhafter etablieren könnte, dann liegt dies wohl eher daran, daß dieses Gebiet noch nicht hinreichend islamisiert war und damit die vorislamische Prägung, wie sie etwa auf der Insel Bali äußerlich erkennbar ist (aber auch auf der Hauptinsel Java noch sehr deutlich auch im Selbstverständnis der Bevölkerung feststellbar ist) als Stütze des Pluralismus und damit der Demokratie in Erscheinung treten kann. Bei Tunesien könnte der Erfolg der Etablierung einer Demokratie (falls er denn gewährleistet ist) in einer „einsamen Weise“³² daran liegen, daß es aufgrund der dort über die vorausgegangene Verwestlichungsdiktatur fortwirkenden kolonialen Prägung der französischen Fortschrittsmacht bleibend das Stadium des Postislams erreicht hat, was man annehmen soll, obwohl auch hier eine Verfassung islamischer Prägung, immerhin ohne Scharia,³³ vorliegt. Trotz einiger für sich genommen angesichts des jeweiligen historisch-politischen Kontexts durchaus positiv zu würdigenden Bemühungen³⁴ in einzelnen islamisch geprägten Staaten ist aber im Ergebnis - zumindest bislang und wohl für absehbare Zeit - eine negative Gesamtbewertung des Demokratiegehalt islamisch geprägter Staaten³⁵ vorzunehmen, zumindest wenn man sich vorstellt, daß die

²⁷ S. zu einem entsprechenden Beitrag mit der Unterüberschrift „Frankreich auf Ursachensuche“, in: *FAZ* vom 17.11.2005, S. 3.

²⁸ S. *Dan Diner*, *Versiegelte Zeit. Über den Stillstand in der islamischen Welt*, 2010, S. 25 f.

²⁹ S. dazu *Hamed Abdel-Samad*, *Der Untergang der islamischen Welt. Eine Prognose*, 2010.

³⁰ S. dazu etwa *de Mattei*, a. a. O., S. 28 ff. Eine „Demokratie“, die nicht sehr demokratisch ist; wobei dieser Darstellung, die noch auf die kemalistische Variante der wehrhaften Demokratie abzielt, durch die von dieser durch Parteiverbote letztlich nicht verhinderten Islamismus etwas überholt ist.

³¹ S. zu den jüngsten Entwicklungen in Indonesien den entsprechenden Abschnitt des 4. Teils zur staatlichen Transzendenz, S. 14 ff.: <http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig4revfin.pdf>

³² S. Der einsame tunesische Frühling, in: *FAZ* vom 30.10.2014, S. 1

³³ S. den entsprechenden Beitrag von *Jochen Frowein* in: *FAZ* vom 28.05.2014, S. 7.

³⁴ So wurde etwa in *Der Zeit* vom 13.01.2005 Bahrain als „Laboratorium der arabischen Demokratie“ ausgemacht, eine Einschätzung, die nur einige Jahre danach nicht mehr aufrechterhalten werden dürfte.

³⁵ Diese Einschätzung kann auch eine positiv relativierende Gesamtbetrachtung nicht widerlegen, die sich im durchaus lesenswerten Sammelwerk von *Ahmet Cavuldak* u. a., *Demokratie und Islam. Theoretische und*

Situation von Demokratie und Rechtsstaat des moslemisch geprägten Kontexts, wie etwa des US-befreiten Afghanistans und Iraks über einwanderungsbedingte Parallelgesellschaften gestaltend für die Bundesrepublik Deutschland werden sollte.

Diese wohl als negativ anzusehende Umformung von Demokratie und Rechtsstaat durch islamisch geprägte Parallelgesellschaften, die jedoch in menscheitsgeschichtlich sehr kurzer Zeit aufgrund der demographischen Entwicklungen zur Mehrheitsgesellschaft heranwachsen könnten, manifestiert sich als bundesdeutsche Islamisierung schon in Formen staatlicher Privilegierung, insbesondere der prominenten Stellung, die islamischen Lobbyverbänden bereits politisch eingeräumt wird. Diese Verbände unter Führung einer Filiale der Religionsbehörde der angeblich laizistischen Türkischen Republik, Ditib, werden trotz islamistischer Zusammenhänge zu staatlichen „Islamkonferenzen“ auf ministerieller Ebene eingeladen, um den „Islam“ zu „integrieren“, während gleichzeitig oppositionellen Strömungen von Abstammungsdeutschen bedenkenlos zivilgesellschaftliche Ausgrenzung, staatliche Dialogverweigerung und kirchliche Verdammung³⁶ erklärt wird. Ein *Aiman Mazyek*,³⁷ der als Vorsitzender eines „Zentralrats“ vielleicht geschätzte 1% des moslemischen Bevölkerungsanteils in der Bundesrepublik vertritt, darf dann Arm in Arm mit Bundespräsident, Bundestagspräsident und Kanzlerin an prominenter Stelle³⁸ für den „friedlichen Islam“ und gegen staatlich unerwünschte Deutsche (im Zweifel: amtlich als „Spinner“ eingeschätzte) demonstrieren, während der Bundespräsident sicherlich nicht mit einem AfD-Vorsitzenden, der nachweisbar mehr als 1% der gesamten Deutschen vertritt, vor dem Brandenburger Tor demokratisch schunkeln würde.

Gibt es einen massiven mit Allah-Rufen begleiteten „islamistischen“ Mordanschlag, etwa durch Halsabschneiden oder Verbrennung bei lebendigem Leib, wird dann nicht etwa gegen den Islam protestiert, sondern es werden in quasi-amtlichen Demonstrationsveranstaltungen mit eigenartigen Parolen wie „Vielfalt“ und „Toleranz“ für politischen Pluralismus stehende Deutsche bekämpft, die versucht sein könnten, den guten Islam für die garstigen Erscheinungsformen des Islamismus verantwortlich zu machen. Derartige deutsche Gruppierungen werden dann in sog. „Verfassungsschutzberichten“ als „Feinde“³⁹ aufgeführt und dabei wertungsmäßig trotz legalen Verhaltens auf die Ebene von Politikriminellen gebracht, offenbar weil sie nicht verstehen, daß man den Islam nicht zum Feind erklären darf, sondern derartige Feinderklärungen nur gegenüber nichtislamischen Deutschen erlaubt sind, die man unbedenklich als Feinde vorführen darf, weil sie nicht „bunt“ sind (also nicht von privilegierten Einwandern abstammen), sondern stattdessen „intolerant“ (weil sie etwa nicht primär das Christentum, sondern den Islam kritisieren und dabei auch noch von den sich christlich verstehenden Kirchen angespuckt und angespuckt werden). Der türkische Außenminister, Mitglied einer islamistischen Partei, darf dabei an prominenter Stelle in einer maßgebenden deutschen Zeitung behaupten, daß „Pegida“ wie die „Dschihadisten“ denken⁴⁰ würde, womit verfassungsschutzadäquat „rechtes“ Denken von Deutschen wertmäßig mit

empirische Studien, 2014, findet.

³⁶ S. Christlich nur auf der Außenseite, in: *FAZ* vom 5.1.2015, S 4: Die Kirchen in Deutschland versuchen, sich nicht von Pegida vereinnahmen zu lassen. An diesem Montag soll dazu sogar der Kölner Dom verdunkelt werden.

³⁷ S. zu diesem und dessen fragwürdiges Grundrechtsverständnis *Gernot Facius*, Der Mann, den die Politik hofiert. Islam: Der eloquente Medienberater Aiman Mazyek hat aus dem Zentralrat der Muslime einen einflußreichen Verband geformt, in: *Junge Freiheit* vom 30.01.2015, S. 6.

³⁸ S. dazu den Beitrag von *Torsten Hinz*, Die Verfassung sprengen. Gehört der Islam zu Deutschland? Zu den Tonlagen und Feinheiten einer Debatte, in: *Junge Freiheit* vom 30.01.2015, S. 13.

³⁹ S. dazu schon den Beitrag auf dieser Website: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=48>

⁴⁰ S. Interview mit *FAZ* vom 14.01.2015, S. 2.

Terrorismus gleichgesetzt wird und sicherlich erklärt, weshalb zumindest offiziös bei islamistischen Anschlägen nicht der Islam kritisiert, sondern der Kampf gegen islamkritische Rechte ideologienpolitisch verschärft wird. Um die Meinungsfreiheit als „großes Gut“ zu verwirklichen, fordern dann proislamische Toleranzanhänger wie der bayerische Ministerpräsident (CSU), daß etwa „Pegida“ schweigen⁴¹ soll. Ein Kabarettist, der erkannt hat, daß beim „Islam ... es mit dem Witzemachen“⁴² aufhört, was bei seinen linken Mitstreitern natürlich nichts über die Islamisierung und die dabei schon erkennbare Relativierung der Meinungsfreiheit aussagt, kann sich diese Islamkritik wohl nur erlauben, wenn er gleichzeitig gegen Rechts polemisiert, dabei immerhin die intellektuelle Bedürftigkeit der Linken deutlich macht, die er jedoch bei seiner Tirade gegen rechts teilt.

Bei Vorliegen einer intellektuell ernst zu nehmenden Linken müßte deren Befürchtung gegenüber der Islamisierung in Form einer „fördernder Islamisierungspolitik“ sich dergestalt ausdrücken, daß sich die aufgezeigten Entwicklungen „zunehmend in Richtung auf eine religiös-reaktionär deformierte Gesellschaft zubewegen, in der zu leben für fortschrittliche, intelligente und freiheitsliebende Menschen, die zuversichtlich in die Zukunft schauen möchten, immer unangenehmer werden wird.“⁴³ Dies betrifft aber nicht nur „fortschrittliche“ Menschen in Deutschland, insbesondere Deutsche, sondern vielmehr ist festzuhalten, daß die hier zu behandelnde „politisch-religiöse Heilsbotschaft ... wesentliche Teile unserer deutschen Kultur als Unglauben“ verurteilt, „nämlich die Musik, die Malerei, die Bildhauerei, desgleichen die Früchte unserer Wissenschaft, sofern sie nicht durch den Koran, eine Schrift aus dem frühen 7. Jahrhundert, gerechtfertigt werden ... Eine Religion, die unsere Volkskultur als pures Teufelszeug verunglimpft, etwa den Karneval und das Oktoberfest.“⁴⁴ Da müßte dann wohl eine erhebliche Gefährdung durch den Islam festgestellt werden. Aber ist dann durch die zu beobachtende Islamisierung nicht nur der Kölner Karneval und das Münchner Oktoberfest gefährdet, sondern auch das Grundgesetz? Nämlich durch islamistische Anschläge, die dann vielleicht doch etwas mit dem Islam zu tun haben? Was dann auch etwas aussagen könnte, wie sich die Situation bei einem maßgeblichen Anteil islamisch geprägter Bevölkerung mit Wahlrechten darstellen könnte.

Islam und Islamismus: Bestimmungen des Verhältnisses nach VS-Kriterien

Die grundlegende Frage, ob die sicherlich die Rechtsordnung unter Einschluß der Verfassungsordnung im eigentlichen Sinn gefährdenden islamistischen Mordanschläge, die auch in Deutschland drohen (wie Versammlungs- und Karnevalsverbote zeigen), etwas mit dem Islam zu tun haben, ist eindeutig zu bejahen, legt man die Bewertungskriterien zugrunde, die beim bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“ angelegt werden.

Geheimdienstliche Zurechnungskriterien beim Kampf gegen rechts

Bei diesem - auch - amtlichen Kampf gegen Rechts, welcher unter dem Vorwand der Bekämpfung des sog. „Rechtsextremismus“ geführt wird, ist es üblich und stellt eine fest eingespielte staatliche Praxis und nicht nur eine „zivilgesellschaftliche“ Parole dar, die zunehmend von etablierten Sinnverwaltern (Kirchen und Religionsgemeinschaften und Rundfunkanstalten) übernommen werden, daß politisch motivierte Kriminalität, die aufgrund

⁴¹ S. http://www.focus.de/regional/bayern/demonstrationen-seehofer-fordert-pegida-soll-demonstrationen-absagen_id_4396999.html

⁴² S. das Interview mit *Dieter Nuhr* in: *FAZ* vom 12.01.2015, S. 11.

⁴³ So der Ausblick bei *Hartmut Krauss*, *Der Islam als grund- und menschenrechtswidrige Weltanschauung. Ein analytischer Leitfad.*, 2. Auflage 2013, S. 216.

⁴⁴ So *Tilman Nagel*, *Angst vor Allah? Auseinandersetzung mit dem Islam*, 2014, S. 7.

einer entsprechenden politischen Motivation als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden mag, politisch rechts stehenden Personen und vor allem den im politischen Wettbewerb zu den etablierten politischen Kräften (die über das Herrschaftsinstrument des ideologiepolitisch eingesetzten Inlandsgeheimdienstes verfügen) stehenden Vereinigungen zugerechnet wird.

Als es etwa im Königreich Norwegen einen Mordanschlag eines erwiesenen Einzeltäters gab, erschien ein Artikel des Trendsetter-Magazins *Der Spiegel*, dessen wesentliche Absicht war, diese Tat über die Ermittlung einer ideologischen „Spur des Bösen“⁴⁵ „Europas rechten Populisten“ zuzurechnen. Der Artikel kann dabei absolut nicht belegen, daß diese Tat von einem dieser „Populisten“ gebilligt worden wäre oder gar ein Aufruf zu einer derartigen Tat vorgelegen hätte. Trotzdem wird die Frage gestellt, ob - offenbar wegen „Islam-Leugnung“ (!)⁴⁶ - „Europa im Bann eines mörderischen rechten Klimas“ wäre, was sich „nicht mehr spontan verneinen“ ließe. Aufgrund dieser Zurechnungskategorien, die man als Säkularisierung der Vorwurfskategorie Schadenszauber,⁴⁷ Grundlage der frühmodernen Hexenprozesse, ansehen kann, nämlich „geistige Brandstifter“, „geistiges Umfeld“ oder „Klimavergifter“, die an die Stelle rechtsstaatlicher Kategorien wie Anstiftung, Beihilfe oder wenigstens (noch nicht strafbewehrte) Vorbereitungshandlung oder (strafrechtlich in der Regel unschädliche) nachträgliche Billigung treten, hat dann einer maßgeblichen SPD-Politikern, die zwischenzeitlich zur Bundesministerin avanciert ist, als „Argument“ für ein Verbot einer Oppositionspartei in Deutschland gedient: „Nach den Anschlägen in Norwegen mehren sich in Deutschland die Forderungen nach einem härteren Vorgehen gegen Rechtsextremismus. SPD-Generalsekretärin *Nahles* sprach sich dafür aus, einen neuen Anlauf für ein NPD-Verbot zu unternehmen“ (so der *Kölner Stadtanzeiger*).⁴⁸ Diese „Argumentation“ setzt voraus, daß ein rechtszeitiges NPD-Verbot verhindert hätte, daß im Königreich Norwegen jemand durchgedreht wäre. Eine rechtsstaatlich kaum nachvollziehbare Denkweise einer im Bereich „Verfassungsschutz“ praktizierten Schadenszauberargumentation!

Es handelt sich bei dieser Zuschreibung jedoch nicht nur um eine fragwürdige Glanzleistung des Magazins *Der Spiegel* oder einer (derzeitigen) Bundesministerin, sondern dies reflektiert eine eingespielte Methodik des geheimdienstlichen „Demokratienschutzes“. Da lautet etwa eine Schlagzeile: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“.⁴⁹ Damit wird offen zugegeben, daß man mit dem undefinierten Begriff „rechtsextrem“⁵⁰ als Zensurbegriff⁵¹ die politische Rechte, also

⁴⁵ S. die bereits angeführte Cover-Story vom 1.8.2011, S. 70 ff.

⁴⁶ S. ebenda, S. 77, mittlere Spalte spricht von „Leitfiguren der Islam-Leugner“ (!?!); offensichtlich muß man nach „liberaler“ Auffassung des *Spiegel* den Islam für wahr halten; anscheinend wird der Islam auf diese Weise dem Verbot der Holocaust-Leugnung unterstellt.

⁴⁷ Zur entsprechenden Parteiverbotsbegründung s. den 12. Teil der auf dieser Website veröffentlichten *Partei-verbotskritik: Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

⁴⁸ S. <http://www.ksta.de/html/artikel/1311518162017.shtml>

⁴⁹ Schlagzeile von *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003; gemeint ist der damalige NRW-Innenminister *Behrens* (SPD), der damit seinen verfassungswidrigen Kampf gegen die „Neue Rechte“ motiviert: Straflöse Meinungsäußerungen werden damit in ihrer sozialen Gefährlichkeit kriminellen Handlungen gleichgestellt!

⁵⁰ Was auch das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - erkannt hat: „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung“ (hat also mit einer rechtlichen Kategorie nichts zu tun!) http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20101208_1bvr110608.html?Suchbegriff=1+BvR+1106%2F08

⁵¹ S. dazu den Beitrag auf dieser Website: **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

Opposition ausschalten will, indem man dieser über rechtsstaatswidrige Zurechnungsformeln illegales Verhalten zurechnet und wenn derartiges nicht festzustellen ist, wird intellektuelles Handeln, also die Ausübung der Meinungsfreiheit als ebenso gefährlich eingestuft wie kriminelles Handeln! Diese Gleichordnung erklärt den Vorwurf der „Legalitätstaktik“. Dabei wird strikte Beachtung der Gesetzesvorschriften zum Vorwurf gemacht, da legales Verhalten bei unerwünschten Ansichten eine entsprechende politische Richtung, vor allem eine politische Partei besonders gefährlich⁵² machen würde: Denn die strikte Beachtung der Gesetze habe ja nur den Zweck, eine falsche Ideologie durchzusetzen. Deshalb bedienen sich danach „die Rechten“ des „Mimikry“ und der „Taktik“, was von den Experten des Inlandsgeheimdienstes aufgrund ihres Geheimwissens natürlich entlarvt würde und wenn die Entlarvung trotz eingespielter Unterstellungsmethodik dann nicht wirklich gelingt, dann liegen halt besonders raffinierte „Lippenbekenntnisse“ von Simulanten auf Demokratie und Rechtsstaat vor. Beim Parteiverbot käme es deshalb nicht auf ein ordentlich beschlossenes Parteiprogramm an, sondern es ist geheimdienstlich mit dem Geheimwissen der Geheimdienste das geheime Parteiprogramm zu ermitteln, welches zum Verbot führen „muß“.

Man kann sich deshalb leicht vorstellen, was demokratieschützerisch geschehen würde, bezöge sich eine rechte Gruppierung auf einen Text, welcher als das zu findende geheime Parteiprogramm ausgemacht werden würde, in dem etwa ausgeführt ist: „Und wenn ihr Andersdenkende trifft, dann herunter mit dem Haupt, bis ihr ein Gemetzel unter ihnen angerichtet habt“ oder „Und diejenigen, die nicht eurer Meinung sind, sollen ja nicht meinen, sie könnten uns davonlaufen und sich unserem Zugriff entziehen...“. Selbstverständlich würde eine derartige Gruppierung für den Mordanschlag in Norwegen verantwortlich gemacht werden, auch wenn keine strafrechtliche Zurechnung möglich wäre und auch ein Vereinsverbot wäre garantiert. Dabei müßte man einräumen, daß zumindest für letzteres eine gewisse Berechtigung sprechen würde. Eine Ausrede, daß der Bezugstext schon wenigstens 80 Jahre zurückliegen würde und daher für die Gegenwart etwas anders interpretiert werden müßte, würde natürlich von der deutschen Justiz als Erklärung nicht akzeptiert werden.

Anwendung der gegen rechts gerichteten Zurechnungskriterien auf den Islam

Nun, bei den Sentenzen, die nach der bundesdeutschen Verbotspraxis ein Vereinsverbot gegen rechts begründen würden, handelt es sich um leicht abgewandelte Zitate aus dem Koran, dem heiligen Buch der Moslems, welche im Original lauten:

„Und wenn ihr die Ungläubigen trifft, dann herunter mit dem Haupt, bis ihr ein Gemetzel unter ihnen angerichtet habt“ (Sure 47, 4)

und

„Und diejenigen, die Ungläubige sind, sollen ja nicht meinen, sie könnten uns davonlaufen und sich unserem Zugriff entziehen...“ (Sure 8, 59).

Wenn die angeführten Sentenzen „gegen rechts“ ein Vereinsverbot begründen würden, dann müssen die Originalzitate konsequenter Weise zum Verbot von Vereinigungen führen, die sich auf den Islam beziehen, wenn nicht gar die Religion Islam als solche in der Bundesrepublik Deutschland als „verfassungsfeindlich“ verboten werden müßte. Unstreitig sollte sein, daß sich die „Islamisten“ wie der „Islamische Staat“ (IS) bei ihrem Handeln zu Recht auf derartige Sentenzen der heiligen Schrift des Islam berufen und hierbei kein

⁵² Als Beispiel der damaligen insbesondere von CDU-Vertretern geübten Kritik sei auf den Aufsatz von *Vera Gemmecke / Werner Kaltefleiter*, Die NPD und die Ursachen ihrer Erfolge, in: *VuVW* 1967, S. 23-45 verwiesen.

„Mißbrauch“, sondern ein Gebrauchen festzustellen ist, mögen auch andere Moslems dies im konkreten Fall (mangels Erfolgsaussichten?, so müßte die verfassungsschützerische Vermutung lauten) der „Legalitätstaktik“ entsprechend ablehnen: „Der IS ist keine Häresie, wie diese (entsprechend opportunistisch ausgesprochene, *Anm.*) Fatwa behauptet, sondern handelt genau nach dem in der Geschichte wiederkehrenden Muster kriegerischer islamischer Expansion. Das Vorbild ist Mohammed selbst“.⁵³

Aber können für derartige Terroranschläge wirklich die friedlichen Anhänger des Islam verantwortlich gemacht werden? Stellt man da nicht „die Muslime“ unter Generalverdacht? Nun: Wenn nach der im „Kampf gegen rechts“ angewandten Methodik die „rechten Populisten“ zumindest irgendwie für einen Mordanschlag in Norwegen ideologie-politisch in die Pflicht genommen werden, warum nicht die Anhänger des Islam für den Islamismus? Wen interessieren schon ein „Generalverdacht“ gegen Rechts und der dabei implizierte Verstoß gegen die Menschenwürde politisch rechts eingestellter Deutscher? Sofern sich Anhänger des Islam für Demokratie und Grundgesetz aussprechen, ist halt von „Lippenbekenntnissen“ von Demokratiesimulanten auszugehen, zumal ja der Islam durchaus die Methodik der *Takkiya* kennt, also das religiöse (!) Gebot: „Du sollst lügen“, was dem Vorwurf der Mimikry „gegen rechts“ entspricht. Während jedoch der Vorwurf gegen rechts in der Regel geheimdienstliche Unterstellung ist, findet sich das Lügengebot⁵⁴ explizit im Koran! Im Ränkeschmieden, so teilt der Gott des Koran in der Sure Yunus, Vers 21 mit, sei er schneller als die in Bezug genommenen „Kinder Israels“. Muslime können Meinungen und Unglauben vortäuschen, um sich zu schützen oder um ihr Leben zu retten, oder um der Sache des Islam zu dienen. Wendet der Muslim *Takkiya* an, wird er von Gott nicht bestraft. Dies besagt der Vers „... Anders ist es, wenn ihr euch vor ihnen (d.h. den Ungläubigen) wirklich fürchtet. (In diesem Fall seid Ihr entschuldigt)...“ so Al-Imran, Vers 28.

Bei Anwendung der Zurechnungskriterien des ideologie-politisch ausgerichteten bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ gegen rechts ist es zudem relativ einfach, Bekenntnisse von Islamanhänger zu Demokratie und Grundrechten als „verfassungsfeindlich“ zu entlarven. So sollte es eine bekannte Tatsache sein, daß die moslemischen Länder gegenüber den UNO-Menschenrechtskonventionen entscheidende Vorbehalte⁵⁵ gemacht haben, die vom Islamrat Europas übernommen wurden, von den islamischen Verbänden in Deutschland - der in einer Verfassungsschutz-Demokratie gebotenen *Takkiya* entsprechend? - abgeschwächt sind. Vor allem liegt ein Scharia-Vorbehalt vor, welche die Grundrechte für Nichtmoslems von vornherein entwertet, weil es dann keine allgemeine Rechtsgleichheit gibt, sondern diese unter einem religiösen Vorbehalt steht: „Für den Islam sind Nichtmuslime keine vollwertigen Menschen. Denn islamischer Lehre gemäß ist der Mensch von Natur aus Muslim, die menschliche Natur selbst, die „*fitra*“, ist muslimisch. Nichtmuslime sind folglich Abtrünnige, „denaturierte“ Menschen. Im Islam kann es deshalb keine prinzipielle Gleichheit aller Menschen aufgrund ihrer Natur und kein für alle - unabhängig von der Religionszugehörigkeit - geltendes Naturrecht geben“,⁵⁶ also das, was der modernen Menschenrechtsidee zugrunde liegt.

Behauptet wird bei der islamischen Menschenrechtserklärung allerdings, daß die Menschenrechte im Islam in unüberbietbarer Form garantiert würden. Würde eine politisch rechte Organisation postulieren, daß die Grundrechtsverwirklichung die Dauerherrschaft der

⁵³ S. *Martin Rhonheimer*, Töten im Namen Allahs. Gewalt gegen Andersgläubige und theologische Tradition im Islam, in: *Neue Züricher Zeitung*, 6.9.2014, S. 21.

⁵⁴ S. dazu Nr. 12 der Gründe von *Arzu Toker*, weshalb sie keine Moslemanhängerin sein könne: <http://www.arzutoker.de/gruende.htm>

⁵⁵ S. dazu *Nagel*, a. a. O., S. 270 ff.

⁵⁶ S. *Rhonheimer*, a. a. O.

rechten politischen Richtung voraussetzt, dann würden die bundesdeutschen amtlichen und nichtamtlichen Ideologie(bewertungs-)zentralen das verfassungsfeindliche Postulat einer ideologischen Vorrangstellung unterstellen - wie dies in kommunistischen Verfassungen mit der „führenden Rolle der Arbeiterklasse“ und ihrer Partei in der Tat geregelt war - was dann zur Aberkennung von Grundrechten für Personen und Organisationen mit nicht-rechter Ausrichtung hinauslaufen würde. Bei den islamisch geprägten Vorbehalten gegenüber den Menschenrechten wäre eine derartige VS-Unterstellung, die allerdings im Zusammenhang mit dem Islam amtlich zur Islamintegration gerade nicht gemacht wird, aus dem angeführten Grund völlig nachvollziehbar, wie man in einer zentralen Weise an der islamischen Apostasiegesetzgebung⁵⁷ ersehen kann. Diese kann schon die Religionsfreiheit deshalb nicht wirklich anerkennen, weil die Schariah die Konversion eines Moslems zum Christentum oder zu einer anderen Religion im Zweifel mit Todesstrafe verbietet oder andere Sanktionen wie Zwangsscheidung⁵⁸ vorsieht - oder wo derartige Regelung abgeschafft sein sollten, nichts gegen Kriminelle tut, welche diese „Todesstrafe“ eigenmächtig in Form der Selbsthilfe vollstrecken.

Derartige Mordanschläge sind entsprechend der islamischen Tradition zu erwarten, hat sie doch *Mohammed* selbst angestiftet wie etwa gegen Asma, die Tochter Marwans, die Spottgedichte gegen den aus ihrer Sicht anmaßenden Propheten gerichtet hatte und die er deshalb in der für ihn wohl typischen Weise⁵⁹ meucheln ließ. *Mohammed* „führte Kriege, zwang Menschen, ihren früheren Glauben abzulegen, ließ Gefangene köpfen. Das Siegen allein reichte ihm nicht: Er raubte auch den Besitz der Besiegten oder ließ deren Haus, Hof und Baumbestand in Brand stecken... ließ vom Glauben Abgefallenen kreuzweise Hand und Fuß abhacken. Er ließ sie verdursten... ließ seine Kritikerinnen und Kritiker, Dichterinnen und Dichter ermorden, und versprach den Mördern große Belohnung im Jenseits“.⁶⁰ Man stelle sich auch hierbei vor, eine rechte Gruppierung würde sich auf eine zentrale Figur beziehen, welche politische Morde nicht nur für gut befunden, sondern auch angeordnet und durchgeführt hat, um Opposition und Widersacher auszuschalten: Zumindest ein Vereinsverbot stellte bundesdeutsche Gewißheit dar. Die Kaminkehrerlizenz wäre in jedem Fall abzuerkennen, denn die politische Würdigung eines politischen Attentäters vor ca. 90 Jahren gefährdet danach die Grundrechte der von einem Kaminkehrer für ein paar Minuten betreuten Personen!

Die begründete Vermutung, daß die Islamisierung zu einer derartigen Gesetzgebung oder zumindest Handhabung und gegebenenfalls „zivilgesellschaftlichen“ Umsetzung führen würde, erklärt sich nachvollziehbar aus dem generellen Schariah-Vorbehalt gegenüber den Menschenrechten, was dem vergleichbar wäre, wenn eine politisch rechte Gruppierung postulierte, daß die Respektierung der Grundrechte unter dem Vorbehalt gestellt würde, daß diese der Verwirklichung einer politisch rechten Agenda nicht entgegenstehen würden: Man kann sich leicht vorstellen, wie schnell dies der bundesdeutsche Inlandgeheimdienst als „verfassungsfeindlich“ ausmachen würde. Da es sich bei den entsprechenden Vorbehalten im Falle des Islam nicht um einen bloßen ideologie-politischen handelt, wie dies eher bei einer rechten Gruppierung der Fall wäre, sondern um einen besonders ernst zu nehmenden religiös-

⁵⁷ S. *Nagel*, ebenda, S. 351 ff.: Verweigerung der Religionsfreiheit durch Bedrohung des Austritts aus dem Islam mit der Todesstrafe.

⁵⁸ S. zu diesem religionspolitischen Instrument: Neue Zwangsscheidung. Alte Vorwürfe: Ägyptens Intellektuelle streiten um Pilgerfahrt, in: *FAZ* vom 15.05.2001, S. 56; das „Hadschen“ (bayrische Übernahme) nach Mekka wurde dabei zu Recht auf das pagane Arabertum zurückgeführt, was dann Häresie darstellt, die zumindest mit Zwangsscheidung geahndet werden muß!

⁵⁹ Zu den politischen Morden Mohammeds, s. unter der entsprechenden Überschrift bei *Rudi Paret*, *Mohammed* und der *Koran*, 7. Auflage, 1991, S. 155 f.

⁶⁰ So die gut zusammenfassenden Aussagen bei *Arzu Tokor* unter Nr. 2 <http://www.arzutoker.de/gruende.htm>

theologischen Vorbehalt, wäre eine entsprechende Entlarvung bei einer einigermaßen konsistenten Handhabung des VS-Instrumentariums erst recht gegen den Islam zu richten. Die zwingende religiöse Anbindung des Normenvollzuges führt nämlich zur „Geringschätzung von Normen und Werten, die nicht auf der Botschaft des Korans, sondern auf eigenverantwortlichen Gebrauch des Verstandes beruhen“,⁶¹ worauf wohl auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die mit ihm vereinbaren Gesetze zurückzuführen sind. Damit ist die Verwerfung der religiösen und politischen Pluralität⁶² zwingend verbunden, welche einen Unheilszustand darstellt, womit aufgrund der Kategorien des bundesdeutschen Verfassungsschutzes postuliert werden müßte, daß der freiheitliche demokratischen Grundordnung der Kampf angesagt wird, welche sich gerade im politischen und religiös-weltanschaulichen Pluralismus auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung konstituiert. Denn letztlich ist nach dem Islam und zwar als politisches Postulat, die *eine* Wahrheit zu verwirklichen: „Mohammed und seiner Verkündung zu folgen, bedeutet nicht nur die Errettung von dem Höllenfeuer, sondern führt schon hier und jetzt zu einem Gemeinwesen ohne Meinungsstreit.“⁶³

Da die entsprechenden Koranaussagen und Koranauslegungen im Zusammenhang mit der Herrschaft von *Mohammed* in Medina stehen und die Rückkehr zu dieser Herrschaftsform des bewaffneten Propheten im Grundsatz zwingendes religiöses Postulat darstellt, wird damit auch die islamische „Demokratiekonzeption“ deutlich: Islamische Theoretiker behaupten nämlich, diese theokratische oder vielmehr nomokratische Herrschaftsform (Herrschaft des religiösen Gesetzes wie es vom Rechtstheologen bzw. Theologiejuristen ausgelegt wird) wäre mit Demokratie vereinbar oder würde diese gar darstellen, wobei ein Aufsatz von *Muqtedar Khan* angeführt werden soll, welcher in einer amtlichen Bundeszeitung⁶⁴ erschienen ist und daher als „gemäßigt“ gelten muß (sonst wäre der Beitrag dort nicht erschienen). In der Konstitution von Medina⁶⁵ wäre danach das Prinzip der Verfassung mit Beratungen und des Gesellschaftsvertrags mit Zustimmung zur politischen Herrschaft verankert, so daß die „Demokratie ein Werkzeug sein könnte, die gewünschten Resultate islamischer Regierungsführung zu erzielen: soziale Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Wohlstand und religiöse Freiheiten.“⁶⁶ Abgesehen davon, daß es sich hier erklärtermaßen um eine ziemlich abwegige Wunschvorstellung handelt, allein die Polemik dieses Autors gegen die Säkularisierung - „Der Mythos des Säkularismus“⁶⁷ - macht deutlich, daß auch nach der Konzeption eines gemäßigten Islam eine „islamische Demokratie“ unter einen religiösen Vorbehalt gestellt wäre (sonst könnte sie nicht als „islamisch“ gekennzeichnet werden), wie sich daraus ergibt, daß die Schura, das islamische Beratergremium, im Unterschied zur Demokratie keine Abänderung fundamentaler Texte⁶⁸ erlaubt. Das Beratergremium, welches traditionell natürlich nicht aus freien Wahlen hervorgegangen ist, unterwirft dementsprechend demokratische Entscheidungen dem schariatreuen Expertentum: „So ist beispielsweise die Geschichte des Parlamentarismus in Pakistan die Geschichte der Unterwerfung der Entscheidungen der Abgeordneten unter die Regelungen der Scharia. In Iran ist das Parlament der Kontrolle der Rechtsgelehrten unterstellt, wie Chomeini es in seiner programmatischen

⁶¹ S. Nagel, ebenda, S. 348 f.

⁶² S. ebenda, S. 349 ff.

⁶³ S. ebenda, S. 250.

⁶⁴ S. Demokratie und Staatlichkeit, erschienen in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Zeitschrift *Das Parlament*, vom 25. Juni 2007, S. 17 ff.

⁶⁵ Diese ist in einer deutschen Übersetzung abgedruckt als Anlage A. 4 bei *Maximilian Wollner*, Was ist politischer Islam? Versuch einer Definition, 2009, S. 141 ff.; es geht dabei um Zahlung von Blutgeld, um Gefangene freizukaufen und um Gemeinschaftsbildung „unter Ausschluß aller anderen Menschen“ (§ 2); man muß schon eine eigenartige Phantasie haben, um hier etwas von „Demokratie“ zu erkennen!

⁶⁶ S. bei *Muqtedar Khan* a. a. O., S. 24.

⁶⁷ S. ebenda, S. 18 f.

⁶⁸ S. ebenda, S. 23.

Schrift „Die Herrschaft des Rechtsgelehrten“ angekündigt hatte; voller Abscheu äußerte er sich darin über den westlichen Parlamentarismus, der den Abgeordneten gestatte, zu beschließen, was sie für gut und rechten erachten und diese ihre Beschlüsse der Bevölkerung aufzuerlegen; dies sei, eben weil die Entscheidungen nicht durch Allahs Gesetz gerechtfertigt seien, blanker Despotismus.“⁶⁹

Derartige Herrschaftsausübung mag im konkreten historischen Kontext durchaus positiv beurteilt werden, zumal etwa Parlamentswahlen im Iran (anders als etwa in der Linksdiktatur DDR oder beim mit den USA eng verbündeten Königreich Saudi-Arabien, wo sie kaum existieren) durchaus eine richtunggebende Bedeutung haben. Klar sein sollte aber: Diese islamische Demokratieform ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der üblichen geheimdienstlichen und auch gerichtlichen Betrachtungs- und (ideologie-politische) Zurechnungsweise der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar. Der Islam als solcher müßte mit dem ihm in der einen anderen anderen Weise zurechenbare verfassungsfeindlichen Islamismus bei konsequenter Handhabung der bundesdeutschen „wehrhaften Demokratie“ dementsprechend als „verfassungsfeindlich“ erkannt werden. Die Gefahr für die Verfassungsordnung müßte dabei schon deshalb als gewichtig eingeordnet werden, ist doch zu unterstellen, daß ca. die Hälfte der türkischen Wanderer entsprechend der Wahlpraxis ihrer türkischen (Ex?)Landsleute eine islamistische Partei⁷⁰ wählen, nämlich die „Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung“ (AKP), die aus zwei verbotenen Vorgängerparteien hervorgegangen ist (wovon ein Verbot sogar vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gebilligt wurde), wobei das bislang (vor-islamistisch gegen den Islamismus praktizierte) türkische Parteiverbotssystem⁷¹ die größte Ähnlichkeit mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption im bisherigen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts haben dürfte. Eine derartige in der Türkei bislang der Verbotsgefahr unterliegenden Strömung hätte dann bei einsprechendem türkischstämmigem Bevölkerungsanteil in der Bundesrepublik Deutschland eine realistische Chance, die bundesdeutsche 5%-Toleranz herauszufordern. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß in freien Wahlen in Algerien, (zuerst auch) Tunesien oder Ägypten die Islamisten, die vielleicht doch etwas mit dem Islam zu tun haben, als stärkste Gruppierung hervorgegangen⁷² sind. Damit ist doch genau die Konstellation gegeben, mit der die besondere bundesdeutsche Demokratie- und Parteiverbotskonzeption gerechtfertigt wird: Die Gefahr der Abschaffung der Demokratie durch demokratische Verfahren!

Ausweg aus Verbotspolitik: BRD-Religionspolitik

Da aber das Verbot von islamistischen Gruppierungen unter Hinweis auf den demokratiefeindlichen Islam und damit implizit die Verfassungswidrigkeitserklärung einer Weltreligion wiederum den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg mit seiner auf falsche Auffassung gestützten Verbots- und Diskriminierungskultur überdeutlich machen würde, tritt an die Stelle der für die bundesdeutsche Verfassungsordnung ansonsten zentralen Partei-

⁶⁹ S. Nagel, a. a. O., S. 351.

⁷⁰ Die Einordnung der AKP als „islamistisch“ findet sich bei *Tilman Seidensticker*, Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen, 2014, S. 85 ff.

⁷¹ S. dazu den 6. Teil der **Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

sowie den 16. Teil der **Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

⁷² S. dazu: *Tonia Schüller*, Der Erfolg der Islamisten bei freien Wahlen in Nordafrika 2011 - Ein Pyrrhussieg der Demokratie?, in: *Cavuldak* u. a., a. a. O., S. 275 ff.

und Vereinsverbotskonzeption⁷³ als neue Variante von „Verfassungsschutz“ eine staatliche Religionspolitik: „Es ist Zeit für eine neue Religionspolitik und dabei sollten wir die Initiative zur Gestaltung ergreifen,“⁷⁴ so die ganz ungenierte Aussage einer für die bundesdeutsche Ideologienpolitik nicht unmaßgeblichen Organisation. Dabei wird ein „grundgesetzkonformer Islam“⁷⁵ angestrebt: „Der Islam verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Jedenfalls nicht in der Ausprägung, die wir im Geltungsbereich des Grundgesetzes akzeptieren.“⁷⁶ Mit „wir“ dürfte dabei im Zweifel der Inlandsgeheimdienst gemeint sein, der damit notwendigerweise zu einer Art von Religionsbehörde mutiert.

Verfassungsschutz als Religionspolizei

Der Übergang von „Verfassungsschutz“ zu einer offiziellen Religionspolitik ist aufgrund der primär ideologie-politischen Ausrichtung des bundesdeutschen „Schutzes der Verfassung“ als eines gedanklichen Wertgebildes durchaus nahe liegend, wobei allerdings „Verfassung“ dann einen doch etwas anderen Stellenwert als in normalen westlichen (und weltlichen) Demokratien⁷⁷ erhält: Eine derartige Verfassung schützt dann nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf aufgrund falscher Auffassungen ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt. Eine Verfassung, die man danach aufgrund falscher Ansichten „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, wird unvermeidbarer Weise zu einem religiösen Dokument.

Dementsprechend ist die Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland schon unabhängig von der Frage von Islam und Islamismus problematisch⁷⁸ geworden, was soweit geht, daß Glaubensgemeinschaften wegen ihrer Irrlehren als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht und „Sekten“ aus ideologischen Gründen, d.h. ohne Gesetzesverletzung staatlich überwacht⁷⁹ und Verbotsdrohungen⁸⁰ ausgesetzt werden. Diesbezüglich kann schon von

⁷³ S. dazu generell die Ausführungen zur *Parteiverbotskritik* bei www.links-enttarnt.net unter der Rubrik „Kampf ums Recht“.

⁷⁴ So *Burkhard Reichert*, Leiter des Referats Kirchen und Religionsgemeinschaften beim SPD-Parteivorstand in seinem zusammenfassenden Beitrag „Religionspolitik und Zivilreligion“ in: *Rolf Schieder* (Hg.), *Religionspolitik und Zivilreligion*, 2001, S. 233 ff., 237.

⁷⁵ Daß hieran gearbeitet wird, kann man der *FAZ* vom 27. 10. 2000, S. 14 entnehmen: Was lernt ihr eigentlich in der Koranschule? Das islamische Recht verlangt die Auslegung und läßt sich auch demokratisch interpretieren.

⁷⁶ So BRD-Religions- und (mittlerweile) Euro-Rettungspolitiker *Wolfgang Schäuble*, s. *FAZ* vom 24.05.2008, S. 10: Neutral, aber nicht distanziert. Der deutsche Mittelweg, das Grundgesetz und der Islam. Zu den Kosten der Mitte, zu der neben der Euro-Rettung auch die Islamisierung (Abrahamisierung) gehört, s. die jüngste Buchveröffentlichung des Verfassers: *Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte*:

http://www.amazon.de/gp/product/3935063946/ref=s9_simh_gw_p14_d0_g14_i1?pf_rd_m=A3JWKAKR8XB7XF&pf_rd_s=center-2&pf_rd_r=15WK8FKDCX1DHXPMJ88P&pf_rd_t=101&pf_rd_p=463375173&pf_rd_i=301128

⁷⁷ Dem ist der 2. Teil der staatlichen Transzendenz in der BRD gewidmet: *Bewältigungstheokratie* <http://index.voltairegraphics.de/wp-etalpe/media/pdf/BRDRelig2rev.pdf>

⁷⁸ S. die von *Gerhard Bestier / Erwin K. Scheuch* hrsg. Sammelbände: *Die neuen Inquisitoren, Religionsfreiheit und Glaubensneid*, 1999, in denen allerdings der gebotene Zusammenhang zwischen staatlicher „Bewältigung“, Verfassungsideologie und Religionsfreiheit nicht problematisiert wird; die Besprechung dieses zweibändigen Werkes, bzw. seines hier interessierenden Aspekts, s. *Hans-Helmuth Knütter, Verfassungsschutz und Sektenkeule*, in: *Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind* <http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=70>

⁷⁹ S. die Entscheidung des VG München, *NVwZ* 1995, S. 793 ff., 797, r. Sp., wo eindeutig hervorgeht, daß rechtmäßiges Verhalten „verfassungsfeindlich“ sein kann: Geschützt wird damit aber nicht der Staat, sondern eine Staatsideologie!

⁸⁰ Das Verbot von religiös ausgerichteten Vereinigungen wird damit auch zu einer zentralen Rechtsfrage, s. etwa: *Thomas Stuhlfauth, Verfassungsrechtliche Fragen des Verbots von Religionsgemeinschaften*, in: *DVBl.* 2009, S.

einer „Religionspolitik der Bundesrepublik Deutschland“ gesprochen werden, die etwa im 1998 veröffentlichten Bericht der Enquete-Kommission zu „Sog. Sekten und Psychogruppen“⁸¹ ausgedrückt ist. Gerade bei der bundesdeutschen Anti-Sektenpolitik findet sich eine Annäherung an ein rechtsstaatsfremdes, quasi-religiöses Grundrechtsverständnis. Es manifestiert sich hier ein alternativer Freiheitsbegriff,⁸² welcher über „Werte“ die Grundrechte, die sich rechtsstaatlich als negative Staatskompetenzen darstellen (Verbot, Individuen ohne weiteres eine Zivilreligion vorzuschreiben), in ein politisches Kampfprogramm gegen Opposition verwandelt (Gebot, an eine Zivilreligion wenn nicht glauben zu müssen, dann sich nicht dagegen aussprechen zu dürfen). Im Kontext der wehrhaften Demokratie, die zu einer quasi-religiösen Aufwertung der „Verfassung“ führt, kann dies nur bedeuten, daß Religionen zunehmend und zwar aus inhaltlichen Gründen, den Instrumentarien des Verbotsurrogats unterworfen oder einer inhaltlichen staatlichen Determinierung zugeführt werden (müssen).

Notwendigkeit der Religionspolitik beim Islam

Der Islam bietet sich für eine staatliche Religionspolitik deshalb an, weil er letztlich aus religiösen Gründen einer solcher bedarf - anders als etwa das Christentum oder der Buddhismus, denen es nur um ein pragmatisches Überleben in einer beliebigen politischen Ordnung gehen muß, mögen auch konkret andere Entwicklungen eingetreten sein, die Christentum oder Buddhismus zu Staatsreligionen gemacht haben, was aber kein religiöses Gebot darstellt. Gerade weil der Anspruch der Religion Islam darin besteht, umfassend durch religiös determiniertes Recht die Lebensverhältnisse der Menschen zwingend zu regeln, ist bemerkenswert, daß in diesem Rechtssystem gerade Regelungen fehlen, die für ein Staatswesen von entscheidender Bedeutung sind: „Das traditionelle islamische Recht hat sich nur in Ansätzen mit staats- und verwaltungsrechtlichen Fragen befaßt. Beides ist faktisch über viele Jahrhunderte die Domäne der Machthaber geblieben.“⁸³ Dieser Bereich der *sijāsa* (vielleicht: Politik(-wissenschaft)) ist üblicherweise der Despotie der Herrscher überlassen gewesen, deren Legitimität sich daraus ergab, daß sie - in der Regel Usurpatoren - die Maßgaben der Scharia respektierten und dieses System dadurch schützten, bei der sie dann aber keine Gesetzgebung ausüben durften. Damit ist historisch eine grundlegende Schwäche der islamischen Gesellschaft vorgegeben, weil die Legislativfunktion, welche die eigentliche Funktion des modernen Staates darstellt, in zentralen Bereichen wie des Familienrechts⁸⁴ (mit Auswirkungen auf Prozeßrecht und Strafrecht) aufgrund religiöser Vorgaben nicht wirklich ausgeübt werden konnte und an dessen Stelle dann aufgrund der trotzdem religiös zu legitimierenden Herrschaft die Despotie treten mußte, um den Islam als solchen zu erhalten. Man kann sich theoretisch vorstellen, daß im Bereich der *sijāsa* nunmehr an die Stelle der traditionellen Despotie so etwa wie „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“⁸⁵ treten könnte. Dies hätte aber zwingend zur Voraussetzung, daß der religiöse Begründungszusammenhang gekappt wird. Stattdessen ist aber eher zu erwarten, daß ein derartiges „Grundgesetz“ einer religiösen Aufwertung zugeführt werden muß, um islamisch

416 ff.

⁸¹ S. Bundestags - Drucksache 13/10950; zu diesem Scheuch, in: *Besier / Scheuch*, a. a. O., Bd. 1, S. 281.

⁸² So zu Recht Kriele, in: *Besier / Scheuch*, a. a. O., S. 383.

⁸³ So die Bewertung eines „Verharmlosers“ dieses Rechts: *Mathias Rohe*, Das islamische Recht. Ein Einführung, 2013, S. 40.

⁸⁴ Die grundlegende Bedeutung des Familienrechts besteht darin, daß damit in Europa die mit staatlicher Herrschaft konkurrierenden Klanstrukturen zerschlagen und die apolitische Kleinfamilie als Liebesverband und damit letztlich das Individuum rechtlich konstruiert werden konnte.

⁸⁵ Dies klingt durchgehend bei *Rohe*, a. a. O. an.

akzeptabel zu werden, ein Anliegen, bei dem sich ideologie-politischer „Verfassungsschutz“ mit dem Islam treffen dürfte.

Genau dieser religiöse Begründungszusammenhang wird nämlich durch staatliche „Islamkonferenzen“, anstelle von weltlichen „Integrationskonferenzen (ehemaliger) Türken“ etc. als sich eigentlich anbietende Alternative perpetuiert, weil dabei auf die Integration einer Weltreligion abgezielt wird, statt auf die politische / staatsrechtliche Integration von Wanderern jenseits des religiösen Bekenntnisses, welches damit „privatisiert“ werden könnte. Schon mit dem problematischen Satz, wonach „das Judentum zweifelsfrei zu Deutschland“ gehöre, gab ein Bundespräsident „die Gelegenheit aus der Hand, die Muslime auf die integrierenden Kräfte eines die Religionszugehörigkeit übersteigenden Staatsverständnisses hinzuweisen.“⁸⁶ Die Aussage hinsichtlich des Judentums ist deshalb problematisch, weil die zentrale Gestalt des Christentums gerade die Aspekte des traditionellen Judentums wie theokratische Herrschaftsbegründung und Ritualrecht und deren Zusammenführung als Ausdruck frommer Religiosität entschieden verworfen⁸⁷ hat, die - wohl über das Judenchristentum als wahrscheinlichen Ausgangspunkt des Islam - auch für den Islam von zentraler Bedeutung sind. Immerhin kann man sagen, daß religiöse jüdische Texte als Bestandteil des Christentums, die dabei allerdings einem teilweise ganz anderem Verständnis zugeführt wurden, als maßgebender kultureller Aspekt zu Deutschland gehören, während islamische Texte für die deutsche Entwicklung absolut keine Rolle spielten, sondern eher bestimmten, was man in Deutschland - und damit auch im gesamten „Abendland“ - gerade ablehnte.

Gefahren einer Religionspolitik: Islamische Grundgesetzinterpretation ist möglich

Eine staatliche Religionspolitik, auf die man sich zum Zwecke der Islamintegration einläßt oder gar einlassen muß (sofern man „den Islam“ und nicht ehemalige Türken und Araber mit islamischen Glaubensbekenntnis „integrieren“ will) ist deshalb alles andere als harmlos, da sie in das Allgemeinschema der Menschheitsentwicklung⁸⁸ zurückführt, nämlich zur religiösen Herrschaftsbegründung einer (in der Tendenz) Despotie.

Von dieser traditionellen Herrschaftslegitimation hat sich allein die neuzeitliche (west-) europäische Rechtsstaats-Konzeption als Grundlage der modernen parlamentarischen Demokratie abgesetzt. Sollte sich die gegen die Zentraltendenz der Menschheitsgeschichte stehende rechtsstaatliche Herrschaftslegitimation aufgrund der allgemeinen Ideologiebedürftigkeit (Sehnsucht nach Glaubensgewißheiten wie etwa bei sinnstiftenden Geschichtswahrheiten mit strafrechtlich geschützter Garantie) nicht weiter aufrechterhalten lassen, dürfte dies in der Bundesrepublik Deutschland über eine den Rechtsstaat relativierenden staatlichen Bewältigungsideologie⁸⁹ als religionspolitischen Zwischenschritt aller Wahrscheinlichkeit, bei entsprechenden Voraussetzungen, die allerdings vorliegen, zu einer islamisch ausgerichteten Herrschaftsordnung⁹⁰ führen. Deshalb ist es ominös, daß die

⁸⁶ S. Nagel, Angst vor Allah, S. 33.

⁸⁷ S. ebenda S. 32.

⁸⁸ S. dazu im einzelnen den mehrteiligen Beitrag zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik; hierbei insbesondere Teil 1 über die religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig1rev.pdf>

⁸⁹ S. dazu ausführlich im Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

⁹⁰ Die Gründe, die zur Begünstigung des Islam führen, hat der Verfasser dargelegt insbesondere im 3. Teil der Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik zum Thema „Abrahamismus“.

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig3rev.pdf>

bundesdeutsche Religionspolitik⁹¹ bereits eine starke pro-islamische Tendenz aufweist. Diese zeigt sich daran, daß in sog. „Verfassungsschutzberichten“ bereits die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Islamkritik⁹² verkündet wird, zumindest wenn diese Kritik als „rechts“ (und damit „rechtsextrem“, wie in den staatlichen Ideologieblättern geschlossen wird) eingeordnet werden kann, während etwa Christentumskritik eher zu Bundesverdienstkreuzen führt, zumindest wenn die Kritik dabei von links kommt.

Eine staatliche Religionspolitik strebt implizit (über die Etablierung einer Überreligion / Zivilreligion), bei einem fortgeschrittenen Stadium dann explizit eine Einheitsreligion (eben Islam) an, so wie die staatliche Gesetzgebung als rechtsstaatlich-weltliche Alternative zur religiösen Herrschaftsbegründung notwendiger- und insoweit legitimer Weise ein einheitliches Rechtssystem anstrebt (anders denn als Monopol der Staatsgewalt wäre die Rechtsgleichheit nicht zu verwirklichen). Diesbezüglich hat sich ja schon die religionspolitische Integrationsfigur des „Abrahamismus“ entwickelt, welcher die sog. „abrahamistischen Religionen“ in eine beherrschende „jüdisch-christlich-islamische Wertordnung“⁹³ als (religiöses) Grundgesetzgebot überführt. Ähnlich wie die „totalitäre Demokratie“ die Rechtsgleichheit durch eine ideologische (Gesinnungs-)Gleichheit relativiert, wenn nicht gar ersetzt, so erfahren dann die Freiheitsrechte im (zivil-)religiösen Staat ihre religiöse Relativierungs begründung.

Bei diesen Prämissen muß man den bundesdeutschen Religionspolitikern zustimmen: „Der Islam“ läßt sich bei einer entsprechenden religiösen Aufwertung des Grundgesetzes, wie dies durch den ideologie-politisch ausgerichteten „Verfassungsschutz“ ohnehin schon erfolgt ist, tatsächlich in die Grundgesetzordnung integrieren: Über das die Trennung von Staat und Religion tendenziell negierende Werte-Verständnis einer Zivilreligion haben sogar amtlich als „Islamisten“ ausgemacht Anhänger des Islam das von der bundesdeutschen Zivilreligion tendenziell als religiöses Dokument angesehene Grundgesetz durchaus schon schätzen gelernt, von dessen „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ sie klare Vorstellungen haben: „Wählbar für Muslime seien alle Parteien, die den Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes befürworten. Der Generalsekretär einer als fundamentalistisch eingestuften (dem Verfassungsfeind und Volksverhetzer türkischer Provenienz, *Erbakan*, nahe stehenden, *Ann.*) Organisation hat sogar explizit zur Wahl der Union aufgerufen ... Grundgesetz und Koran schließen sich nicht aus, sondern sind im Gegenteil durchaus miteinander vereinbar“,⁹⁴ so die Auffassung eines deutschen Rechtsprofessors. Die so verstandene „Menschenwürde“, auf welche die bundesdeutsche Zivilreligion zur innerstaatlichen Feindbestimmung „gegen Rechts“ besonders stolz ist, gebietet danach die Übernahme des islamischen Moralkodex. Eine derartige (Moral-)Herrschaft entwertet allerdings die für eine weltliche Demokratie grundlegenden Grundrechte durch Überführung in moralische Werte, womit sich die bundesdeutsche Grundwertekonzeption schon proto-islamisch vereinnahmen läßt: „Wie es in den meisten Kulturen der Fall ist, so hat auch der Islam eine Auffassung von *menschlicher Würde*, die gleichermaßen für jedes Individuum gilt. Doch sind individuelle Rechte als

⁹¹ Die Tatsache, daß explizit eines Religionspolitik betrieben wird, wird im 4. Teil zur Staatlichen Transzendenz unter dem Titel „Grundgesetz-Henotheismus“ nachgewiesen:

<http://www.etappe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig4revfin.pdf>

⁹² S. den Beitrag des Verfassers: Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot?

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=48>

⁹³ S. FAZ vom 5. 03. 2001: Das Wissen über abrahamitische Weltreligionen fördern. Herbert Quandt-Stiftung und Universität Birmingham über die Grundlegung einer europäischen Identität: Man hat also schon beachtliche ideologische Vorbereitungen getroffen.

⁹⁴ S. *Mathias Rohe*, Rechtliche Perspektiven eines deutschen und europäischen Islam, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Bd. 64, S. 256 ff., 298.

Berechtigungen etwas anderes als diese ethische Auffassung von Menschenwürde“.⁹⁵ Dieses Verkennen der eigentlichen Bedeutung individueller Rechte und ihre Überführung in ein verbindlich vorgegebenes moralisches Programm ist jedoch Folge der unvermittelten Politisierung des religiösen Monotheismus und dessen Umwandlung in ein universalistisches politisches Konzept.

Der universalistisch angelegte und deshalb hinsichtlich seiner Feindbestimmung nur nach innen wirkende Moralkodex würde dann zwischen Menschen vorgenommen, die glauben und solchen, die nicht glauben und sich damit - „Mensch“ ist eben doch eine biologische Kategorie - nach Auffassung des Islam auf die Entwicklungsstufe von Tieren setzen.⁹⁶ „Verfassungsschutz“ könnte also über die Integration des Islam in der Verfassungsrecht der Bundesrepublik durch die zivilreligiöse Vereinheitlichungsfigur des Abrahamismus doch noch erheblich gesteigert (oder auf vertieft) werden! Deutlich wird damit, daß ein „demokratischer Islam“, den die bundesdeutsche Religionspolitik als grundgesetzkonform anstrebt, durchaus möglich ist: Es handelte sich hierbei um die Umschreibung für eine als „Demokratie“ firmierende religiös-universalistische Despotie! Konzeptionell würde dabei Demokratie-Diktator *Oliver Cromwell* mit *Mohammed*, diesen bewaffneten Propheten verschmelzen, was einem demokratische Bekenntnisse abgebenden *Saddam Hussein* säkularisierend den Weg bereiten könnte. Warum dann die bundesdeutsche Islamintegration zur Inländerdiskriminierung (wie zur Propaganda des sozialisierten Rundfunks gegen Rechtsopposition wegen Islamkritik) führt, sollte damit ebenfalls nachvollziehbar sein.

Chancen des Islam bei bundesdeutscher Religionspolitik

Bei einem religionspolitisch gepflegten „Abrahamismus“ stehen die Chance für die Islam, sich langfristig als maßgebende Religion in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen, sehr gut, zumal dieser bereits dem zentralen islamischen Selbstverständnis entspricht, die Religion *Abrahams* darzustellen, von der in unterschiedlicher Weise Judentum (wegen Untreue) und Christentum (wegen zu viel paganen Hellenismus, der sich vor allem im Trinitätsdogma niederschlägt) abgefallen seien. Diesem Abrahamismuskonstrukt stimmen naturgemäß Theologen, die sich dem (von ihnen selbst vorgegebenen) „Weltethos“ verpflichtet wissen, nachhaltig zu: „Es ist das jüdische Element der christlichen Botschaft, das der Koran entschieden zur Geltung bringt. Die geleugneten Judenchristen treten im Koran neu hervor.“⁹⁷ Da man aufgrund der etablierten bundesdeutschen Verfassungsreligion, die im Zweifel auch über eine auf ideologische Wesenverwandtschaft gestützte Parteiverbotsbegründung⁹⁸ exekutiert wird, das Judentum nur noch äußert vorsichtig kritisieren darf, muß man diese - etwas verfremdete - Rückkehr des Judenchristentums als Islam zur Vermeidung des Antisemitismus-Vorwurfs wohl extrem(istisch) positiv finden, um als „verfassungstreu“ zu gelten. Der in der Tat anzunehmende judenchristliche Zusammenhang⁹⁹ der Entstehung des Islam stellt diesen

⁹⁵ S. *Bassam Tibi*, Im Namen Gottes? Der Islam, die Menschenrechte und die kulturelle Moderne, in: *Michael Lüders* (Hg.), *Der Islam im Aufbruch? Perspektiven der arabischen Welt*, 1992, S. 150.

⁹⁶ S. dazu *G. Konzelmann*, Die islamische Herausforderung 1984, S. 366; dies spricht dafür, den Menschenrechtsschutz noch rechtzeitig auf den Tierschutz auszudehnen!

⁹⁷ S. *Küng / van Ess*, Christentum und Weltreligionen - Islam, 1994, S. 181 unter Berufung auf *Paul Schwarzenau*.

⁹⁸ S. dazu den 12. Teil der *Parteiverbotskritik*: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesenverwandtschaft“ als Verbotsgrund <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

⁹⁹ S. dazu aus pro-jüdischer Sicht: *Hans-Joachim Schoeps*, Das Judenchristentum. Untersuchungen über Gruppenbildung und Parteikämpfe in der frühen Christenheit, 1964; dessen Weiterwirken wird dabei wohl zu Recht im Islam gesehen; s. S. 107 ff.

unter den bundesdeutschen Schutz der staatlichen Bewältigung, wo schon die Parole ausgegeben wird, daß „Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zwei Seiten derselben Medaille“ seien.¹⁰⁰ Islamkritik kann dann mit der Holocaust-Keule erschlagen werden und die zahlreichen Antisemitismusinstitute erhalten zur Weiterentwicklung der bundesdeutschen Zivilreligion zusätzliche „Forschungsmöglichkeiten“. In der Tat kann der Islam „als eine arabische Form des nachexilischen Judentums“ betrachtet werden, der durch christliche Elemente bereichert¹⁰¹ wurde und dabei auch ziemlich atavistisches Heidentum der Araber beibehielt - Kaaba-Umschreitung oder Rücknahme der Abschaffung des Tieropfers, weshalb die (befremdlich klingende) Kuh-Sure als 2. Sure (inhaltlich eigentlich die 1. Sure) eine derart zentrale Bedeutung¹⁰² einnimmt etc.

Der Islam ist gerade links-christlich attraktiv, kann sich mit diesem doch das religionspolitisch vereinheitlichende staatliche Integrationsgebot in einer Weise durchsetzen, daß bei etablierten Kirchen die Strömungen maßgebend werden, die einst als häretisch (und damit als „links“) ausgemacht wurden. Danach erscheint *Mohammed* als Befürworter einer Christologie, die mit dem Koran um die richtige Gottesauffassung kreist und dabei immer wieder betont, daß die christliche Trinitätslehre abzulehnen ist und dementsprechend Jesus nur als Prophet anerkannt werden könne. Eine Auffassung, die auf die syrische Theologie im damaligen persischen Herrschaftsbereich zurückgeht und dort nur durch nachträgliche Übernahme der dogmatischen Entscheidungen der im Römischen Reich durchgeführten Konzilien zurückgedrängt wurde, aber von einer Richtung aufrechterhalten wurde, die sich schließlich als Islam verselbständigen¹⁰³ sollte (so eine plausible Erklärung der Islamentstehung, die wohl etwas im Widerspruch zur Theorie eines judenchristlichen, ebionitischen Ausgangspunkts steht, wofür aber spricht, daß gerade der islamische Opferkult im Gegensatz zum Anliegen des Judentums steht).

Wahrscheinlich glaubt die überwiegende Zahl der christlichen Theologen ohnehin nicht mehr wirklich an die Trinität, lehnt daher die Gottessohnschaft Jesu ab, kann keinen Sinn in dessen Opfertod erkennen und lehnt damit zusammenhängend die Lehre von der menschlichen Erbsünde ab. Dieses - wirklich geglaubte - Christentum stellt sich demnach schon theologisch als sehr islamisch, zumindest islamkonform dar! Hinzu kommt, daß der Islam sehr schwierige theologische Fragen, die bei Christen zu häufigen Glaubenszweifeln führen, wie die Theodizee, marginalisiert, wie etwa an der Hiob-Geschichte abgelesen werden kann: Während der biblische Hiob mit Gott hadert und ihn sogar als Tyrannen bezeichnet (sich also sogar gegenüber der Gottheit auf menschliche Freiheit und Würde beruft), ist der islamische Hiob reiner Dulder und sich total unterwerfender Gottesknecht, der geistig etwas unbedarft erscheint; Gott kann halt mit seinen Werken umgehen wie ein Handwerker mit seinen Produkten, der völlig Recht hat, wenn er in einer Laune eines seiner als fehlgeschlagen eingestuften Werke zerstört. Gott ist dabei an keine Normen gebunden, sondern kann böse und hinterhältig sein (eine Beurteilung, die vermessene Einschätzung wäre, die dem Menschen nicht zusteht), muß aber trotzdem als barmherzig angesehen werden. Dies macht auch deutlich, daß der Islam an seine Anhänger bei weitem geringere moralische Anforderungen stellt als das Christentum und außerdem seine Grunddogmen von Schlichtheit zeugen, die sich aber propagandistisch trefflich einsetzen läßt. Dies verschafft dem Islam einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anscheinend

¹⁰⁰ So eine Aussage aus dem *Jüdischen Kulturverein Berlin*, angeführt von *Arne Hoffmann* in: *eigentlich frei*, Dez./Jan. 2005/06, S. 47.

¹⁰¹ So der Doyen der vergleichenden Religionswissenschaft in Deutschland, *Helmuth v. Glasenapp*, *Die fünf Weltreligionen*, 2005, S. 364 f.

¹⁰² *S. Nagel*, *Angst vor Allah*, S. 173.

¹⁰³ So insbesondere die Lehre der sog. Saarbrücker Schule, s. etwa *Karl-Heinz Ohlig*, *Zur Entstehung und Frühgeschichte des Islam*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 26.17.2007, S. 3 ff.

verwandten Religionen, der dann durch staatliche Wettbewerbsbeschränkungen, wie dies durch eine Wertepolitik zur Behinderung von Islamkritik noch erhöht wird.

Linkspolitisch dürfte der Islam attraktiv sein, weil er mit der bundesdeutschen Zivilreligion den Nationalismus ablehnt, welcher im Bereich des Christentums aufgrund seiner Trennung von Politik und Religion als Unikat des Abendlands und seiner Fortschrittlichkeit¹⁰⁴ entstehen konnte. „Der Islam konnte keinen Nationalismus hervorrufen, ... weil Islam und Nationalismus unterschiedliche und sich gegenseitig ausschließende Dinge darstellen wie eine Tradition mit ihren Barbaren umgeht. Europa hat seine klassische Zivilisation, seinen jüdischen Gott und seine barbarischen Eindringlinge konzeptionell getrennt gehalten und war dementsprechend in der Lage, unter Berufung auf seine barbarischen Vorfahren die Existenz einer Pluralität von Nationen innerhalb eines gemeinsamen Glaubenssystems zu sanktionieren. Nichtjüdisch gegenüber dem jüdischen Glauben und zu ihrer griechisch-römischen Zivilisation waren die Einwohner Deutschlands frei, für sich selbst Deutsche zu sein“,¹⁰⁵ eine Freiheit - so muß man hinzufügen, die nicht nur der Islam konzeptionell den Deutschen bestreitet, sondern eben auch die linksgerichtete¹⁰⁶ bundesdeutsche Verfassungs(schutz)ideologie, die durch den Islam ihre religiöse Vollendung erfahren könnte. Der Staaten- und erst Recht der Völkerpluralismus widerspricht nämlich der Einheit und Einzigartigkeit Gottes: „Selbst wenn jede Gruppe für sich einen entschieden monotheistischen Glauben hätte, wäre die Menschheit insgesamt polytheistisch, da sie ihre zahlreichen religiösen Richtungen nicht als ein und dieselbe identifizieren könnten.“¹⁰⁷ Das ursprünglich (als man *Mohammed* noch primär als arabischen Propheten verstand, der mit den anderen Völkern und Religionen in Harmonie leben wollte) durchaus vorhandene Verständnis des Herrschaftspluralismus als Folge der ethnischen Vielfalt wurde doch ziemlich schnell zugunsten des Verständnisses aufgegeben, wonach die Vielfalt eine Folge von Sünde und Auflehnung gegen die prophetische Sendung sei und deshalb grundsätzlich mit Gewalt bekämpft¹⁰⁸ werden müsse. Der politische Universalismus, welcher verfassungsideologisch und zivilreligiös den Deutschen anbefohlen wird, benötigt dann allerdings notwendigerweise eine religiöse Herrschaftsbegründung. Auf eine derartige Begründung kann nämlich eher auf der Ebene des zur modernen Demokratie fähigen Nationalstaates verzichtet¹⁰⁹ werden und darauf muß dann zur Begründung des Rechtsstaats ohnehin verzichtet werden.

Dementsprechend sollte etwa eine zunehmend anerkannte theologische Begründung der Europaidee nicht verwundern, bei der ein katholischer Theologe das Kunststück fertig gebracht hat, den „Nationalismus“, also die demokratische Gemeinschaftlichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als heidnische Mythologie zu identifizieren und die europäische Einigung dementsprechend als verspätete Offenbarung zu interpretieren.¹¹⁰ Der ohnehin üblicherweise sehr ideologiefähige deutsche Protestantismus

¹⁰⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers, **Staatenpluralismus als Garantie der politischen Freiheit**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=25>

¹⁰⁵ So *Patricia Crone / Michael Cook*, Hagarism. The Making of the Islamic World, 1977, S. 145 f.

¹⁰⁶ Die Tatsache, daß der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ links, wenn nicht (im ideologepolitischen Sinne) gar linksextrem ist, s. den Beitrag des Verfassers: Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

¹⁰⁷ Ebenda, S. 233.

¹⁰⁸ S. dazu *Heribert Busse*, Die theologischen Beziehungen des Islams zu Judentum und Christentum. Grundlagen des Dialogs im Koran und die gegenwärtige Situation, 1988, S. 36 f.

¹⁰⁹ S. im Hinblick auf Japan den einschlägigen Beitrag des Verfassers: **Nationalismus als Bedingung für Moderne und Fortschritt Vergleichende Betrachtungen zu Japan**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=28>

¹¹⁰ S. *FAZ* vom 24.01.2000: In Brüssel sind die Fundamente noch nicht fest. Die Belebung des ideologischen Baumarktes ist deshalb sehr zu begrüßen: Eine Tagung in Tutzing versucht die Beseelung Europas.

hat „Europa“ bereits als „versöhnte Gemeinschaft“ begriffen, also einer Gottvater direkt unterstellten *communitas mystica*. Bei dieser religionspolitischen Aufwertung der Europaidee spricht schon einiges dafür, daß die entsprechende Zivilreligion dem Islam bereits näher steht als dem Christentum. Die (so muß man es nennen) Diffamierung der demokratischen Nationalstaaten Europas als „heidnisch“ entspricht nämlich dem Polytheismus-Verdacht, den *Mohammed* gegen den auf die ethnische Vielfalt zurückzuführenden Herrschaftspluralismus vorgebracht hatte. Ebenso entspricht die Stellung Jesu in der anti-trinitarischen Zivilreligion des Abrahamismus eher derjenigen, welche der Islam ihm zuspricht als derjenigen des traditionellen Christentums. Dabei darf nicht verkannt werden, daß das Aufkommen des Calvinismus, der zentralen Konfession des Amerikanismus, nicht nur eine Re-Judäisierung des Christentums markiert, sondern in mehrfacher Hinsicht - radikale Mentalität, okkasionalistischer Vorherbestimmtheitsglaube - eine große Ähnlichkeit mit dem Aufkommen des Islam¹¹¹ deutlich macht.

Der entscheidende Unterschied der Entstehung des Calvinismus zur derjenigen des Islam lag in der Bewahrung des griechisch-antiken und römisch-republikanischen Erbes, das dem Republikaner *Calvin* ein grundlegendes Anliegen gewesen ist und dabei dem Islam diametral widerspricht, dessen Entstehen auf die zunehmende Enthellenisierung des vorderen Orients zurückzuführen ist. Die Erfolgsaussichten einer Islamisierung sind daher gerade im Kontext der bundesdeutschen Verfassungsschutzdemokratie bei ihrem Übergang zu einer Religionspolitik, deren Hauptzweck die Integration des Islam darstellt, als sehr gut einzuschätzen. Was dies langfristig, vielleicht schon mittelfristig (d.h. im Zeitraum eines Jahrhunderts), bedeuten dürfte, ist bereits zu Beginn dieses Beitrags dargelegt worden.

Die rechtsstaatliche Alternative zur bundesdeutschen Religionspolitik: Freiheit zur Islamkritik

Wie kann aber bei Ablehnung einer staatlichen Islamintegrationspolitik dieser Gefährdung durch die Islamisierung begegnet werden? Da die Islamisierung noch nicht auf eine Massenkonzersion von Abstammungsdeutschen zurückzuführen ist, sondern einwanderungs- und (pseudo-)integrationspolitisch bedingt ist, wird eine restriktive Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik die beste Handhabung zur Gefahrenabwehr darstellen. Ein derartiger Ansatz steht im Einklang mit der Nationalstaatskonzeption, welche in Deutschland auf den Erhalt des deutschen Charakters der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sein wird. Damit ist eine jenseits einer Massenkonzersion von Deutschen erfolgte Islamisierung nicht vereinbar. Die Nationalstaatskonzeption stellt auch konzeptionell den zentralen Gegensatz zum Islam dar¹¹² und ist auch aus diesem Grunde umzusetzen.

Rechtsstaatliche Prämissen versus Religionspolitik / ideologische VS-Politik

Ansonsten müssen trotz der Gefährdung von Demokratie und Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland durch Islam, Islamismus und Islamisierung oder gerade auch deshalb auch zugunsten von Anhängern des Islam die rechtsstaatlichen Kriterien der weltanschaulichen Neutralität des Staates gelten, die sich wie folgt erklären¹¹³ lassen: In

¹¹¹ So auch *Crone / Cook*, a. a. O., S. 139 ff.

¹¹² S. dazu den abschließenden 5. Teil zur Serie „Staatliche Transzendenz in der Bundesrepublik“: Mythenpluralismus: <http://www.etappe.org/wp-content/uploads/2014/02/BRDRelig5rev.pdf>

¹¹³ So im Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

Übereinstimmung mit der historischen Ableitung des Rechtsstaats hat das Bundesverfassungsgericht den staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität dahingehend verstanden, „daß die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten“.¹¹⁴ Dieser Grundsatz muß auch für politische Anschauungen und Parteien gelten, welche sich beim Islam ohnehin nicht wirklich trennen lassen, zumal das Verfassungsgericht zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, daß um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse.¹¹⁵ Der weltanschaulich neutrale Staat kann und darf „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf.“¹¹⁶ Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein. Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“,¹¹⁷ einschließlich ihrer staatsorganisatorischen Ein- oder Angliederung,¹¹⁸ wie auch das Verbot der weltanschaulichen und politischen¹¹⁹ Diskriminierung. Der Rechtsstaat kann deshalb dem Bürger nur rechtswidrige Handlungen zum Vorwurf machen, ihm jedoch nicht seine weltanschaulich-politischen Auffassungen vorschreiben.

Diese Grundsätze müssen daher auch für Anhänger des Islam gelten, was impliziert, daß der Islam und der Koran zumindest amtlich nicht am Grundgesetz gemessen werden können und zwar schon deshalb nicht, weil damit unvermeidbar das Grundgesetz selbst zu einem religiösen Dokument wird, was dem Prinzip der Volkssouveränität widerspricht, das eine Verfassung dem Volk unterwirft. Vergleichbarer Weise sollte auch die Verfassung der Katholischen Kirche nicht am Grundgesetz gemessen werden, weil dies bei konsequenter Handhabung eines derartigen „Verfassungsschutzes“ auch zur Verfassungswidrigkeitserklärung des Katholizismus führen könnte: Dessen monarchische Struktur ist mit den Grundsätzen des bundesdeutschen Parteiengesetzes als Ausfluß des Grundgesetzes nicht vereinbar, die Ausrichtung auf einen gewissen Jesus erzwingt die Unterwerfung unter eine Führerfigur und ist damit den „autoritären Charakter“ fördernd undemokratisch ist etc. pp. Zudem ist einiges, was Anhängern des Islam berechtigter Weise entgegengehalten wird, nicht wirklich von verfassungsrechtlicher Relevanz: Wenn etwa einem „islamistischen“ Prediger zum Vorwurf gemacht wird, die religiöse Verpflichtung der Ehefrau postuliert zu haben, jederzeit den sexuellen Wünschen des Ehemanns zur Verfügung zu stellen, so kann selbst die Befürwortung einer entsprechenden staatlichen Gesetzgebung wohl nicht als „verfassungsfeindlich“ im Sinne des Demokratieschutzes ausgegeben werden, mag man auch selbst eine derartige Gesetzgebung ablehnen (die lange Zeit gegebene Interpretation des Vergewaltigungsparagraphen, wonach diese in der Ehe gar nicht begangen werden kann, legt zudem nahe, daß eine derartige Gesetzgebung sogar umgesetzt war). Zudem ist selbstverständlich ein Übergang von islamischen zu islamistischen Anschauungen zu konstatieren, was als solches gar nicht anrühig ist, ebenso wenig wie die Feststellung einer

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

¹¹⁴ S. BVerfGE 33, 23, 28 f.

¹¹⁵ S. BVerfGE 19, 1, 8.

¹¹⁶ S. BVerfGE 12, 1, 4.

¹¹⁷ S. BVerfGE 19, 206, 216.

¹¹⁸ S. BVerfGE 18, 385, 386 f.

¹¹⁹ Zu Recht hat *H.-R. Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studien zur Wahl- und Parteirechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, überzeugend ausgeführt, daß diese Grundsätze auch im Verhältnis zu den parteipolitisch organisierten Strömungen gelten müssen.

Wesenverwandtschaft von faschistischem und sozialistischem Gedankengut. Gedankengut als solches, welches sicherlich Gegenstand einer politischen Auseinandersetzung sein muß, darf einen Rechtsstaat nicht interessieren, da dieser nur rechtswidrige Handlungen bekämpfen kann, wobei die Bestimmung der Rechtswidrigkeit den Kriterien der weltanschaulichen Neutralität des Staates genügen muß, was ja bei den bundesdeutschen „Propagandadelikten“ bekannt nicht der Fall ist.

Dagegen ist islamistischen, d.h. unter Berufung auf den Islam erfolgten Terroranschlägen selbstverständlich mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten und es wird schon zum Zwecke der Strafzumessung dann im konkreten Fall nicht zu vermeiden sein, daß ein zuständiges Gericht den religiös-ideologischen Hintergrund zu ermitteln hat, wobei dies entgegen der mittlerweile eingespielten Strafzurechnungspraxis¹²⁰ in der Regel nicht auf eine Privilegierung hinauslaufen kann, sondern eher auf das Gegenteil: Gerade wenn eine Islamisierungspolitik abgelehnt wird, ist das Begehen islamisch motivierter Straftaten als besonders schwerwiegend anzusehen, was sich dann bei der Strafzumessung entsprechend negativ auswirken muß. Eine staatliche Weltanschauungsbekämpfungspolitik jenseits konkret ermittelter Rechtswidrigkeit, welche etwa im „Kampf gegen Rechts“ rechtswidrig etabliert ist, kann jedoch auch im Falle des Islam nicht rechtsstaatskonform sein.

Dies gilt allerdings umgekehrt auch für eine Privilegierung, welche man in der staatlichen Durchführung von Islamkonferenzen erkennen muß. Schließlich gibt es ja auch keine Konferenzen unter Leitung des Innenministeriums zur politischen Integration politisch rechter Bewegungen. Die damit beim Vergleich mit dem Islam implizierte Diskriminierung von Deutschen kann man nicht zuletzt daran erkennen, daß ein Treffen zwischen Bundesinnenminister und Zentralrat der Juden angesichts des zunehmenden Antijudäsimus („Antisemitismus“)¹²¹ des Einwanderungsislam, welcher sich gerade in Mordanschlägen gegen jüdische Einrichtungen in Kopenhagen konkretisiert hatte und in der Warnung des Zentralrats an Juden, ihre Kopfbedeckung beim Gang durch islamische Biotope aufzusetzen, nicht zu einem Aufruf zur „Bekämpfung des Islamismus“ führt. Dagegen führt ein als „rechts“ auszumachender Anschlag sofort zur amtlichen Verkündung der „Bekämpfung des „Rechtsextremismus““. Offensichtlich ahnt man, daß man bei Aufrufen zur Bekämpfung des Islamismus sich „Pegida“ annähern müßte, die - was natürlich „verfassungsfeindlich“ ist - keinen so großen Unterschied zwischen Islam und Islamismus macht und deshalb zum Zwecke der Religionsintegration staatlich und „zivilgesellschaftlich“ bekämpft werden muß.

Ablehnung staatlicher Religionsintegration

Eine weltliche und als solche rechtsstaatlich legitime, ja gebotene Politik gegenüber Religionsgemeinschaften erkennt man daran, daß es dem Staat darum geht, alle Bürger und sonstige Bewohner unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung zur Einhaltung der ohne religiösen Bezug etablierten positiven Rechtsordnung zu veranlassen, ohne daß der Staat damit die Glaubensüberzeugungen (Moral) der Individuen¹²² und damit ihre Motive bewertet, die sie möglicherweise zur Gesetzestreue veranlassen. Der bundesdeutschen Politik geht es

¹²⁰ S. zu diesem Komplex: *Joachim Renzikowski*, Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft, in: *NJW* 2014, S. 2539 ff.

¹²¹ Die *FAZ* (s. vom 23.07.2014, S. 1) definiert deshalb auch schon „Grenzen der Willkommenskultur“, indem die Frage gestellt wird: „Gehört selbst ein jüdenfeindlicher Islam zu Deutschland?“ und die Antwort gibt: „Nein, er gehört nicht hierher“ (anders als ein nur deutschfeindlicher, müßte man wohl hinzufügen).

¹²² S. zur Beobachtung, daß in der BRD dieser zentrale Ausgangspunkt des Rechtsstaates immer weniger Beachtung findet, *Uwe Volkmann*, Gute policey oder Das Recht als Vehikel der Mehrheitsmoral, in: *FAZ* vom 29.04.2008, S. 9.

dagegen darum, daß insbesondere Wanderer - bei denen dies genauso verfehlt ist wie bei den Indigenen - „das Grundgesetz“ akzeptieren, das aufgrund seines Charakters als Staatsorganisationsrecht ein normales Individuum in rechtlich relevanter Hinsicht, von ideologisch-religiös motivierter Strafbarkeit abgesehen, ohnehin gar nicht verletzen kann. Die zu integrierenden Wanderer werden dabei nicht etwa nach der nationalen Abstammung, sondern nach ihrer Religionszugehörigkeit definiert, wodurch sich überhaupt erst die religionspolitische Fragestellung ergibt. Statt einer staatlichen „Konferenz zur besseren Integration türkischstämmiger Wanderer“ gibt es dann eben die ominöse „Islamkonferenz“.

Die Vorgabe dieser Politik, das Grundgesetz nicht religiös in Frage zu stellen, verkennt grundlegend das mit Demokratie und Rechtsstaat verbundene Weltlichkeitsprinzip. Dieses kommt in der Volkssouveränität¹²³ zum Ausdruck und bedeutet konkret, daß gerade das „Grundgesetz“ ein zwar verfahrensrechtlich (2/3-Mehrheit in parlamentarischen Gremien) gegenüber Änderungen besonders geschütztes, trotzdem aber ein tendenziell vergängliches Gesetzesdokument darstellt, das jederzeit bei Vorliegen entsprechender verfassungsrechtlicher (verfahrenrechtlicher) Voraussetzung grundlegend geändert (Art. 79 GG) oder gar abgeschafft (Art. 79 und 146 GG) werden kann, während Religion unabhängig von Verfassungen auf die Ewigkeit ausgerichtet, zumindest jenseits der sich ändernden Staatsordnungen angesiedelt ist. Das Verkennen dieses Weltlichkeitsprinzips macht das „Grundgesetz“ notwendigerweise zu einem religiösen Dokument, zu dem es durch den weltanschaulich ausgerichteten „Verfassungsschutz“ tendenziell ohnehin schon gemacht ist. Dann müssen Religionen schon wegen der Glaubensinhalte („Gedankengut“) mit dem als Weltanschauungsdokument formulierten Grundgesetz in Konflikt geraten und die bundesdeutsche Religionspolitik sieht sich dann gezwungen, die Konformität religiöser Inhalte mit den Anforderungen der Politik („Verfassungsordnung“) herbeizuführen.

Damit ist die Gefahr einer staatlich herbeigeführten Einheitsreligion verbunden, als die sich dann in der Tat der Islam, welcher als einzige der Weltreligionen einen expliziten politischen Anspruch erhebt, anbieten könnte. Die anderen Religionen müssen sich dann um eine Konformität mit dem Islam kümmern, was hinsichtlich des Christentums dadurch herbeizuführen wäre, daß sich eine mit dem Islam kompatible Christologie (vor allem mit Ablehnung des Trinitätsdogmas etc.) durchsetzt, zu der die Kirchen dann mit staatlichen Toleranzparolen angehalten werden. Dementsprechend verbieten sich dann zumindest auf ideologie-politischer Ebene Versuche zur Missionierung, die bei Erfolg auf das Ende des Islams durch Konversion seiner Anhänger zum Christentum (oder auch Agnostizismus oder zu was auch immer) hinauslaufen müßte. Letztlich aufgrund der bundesdeutschen Verfassungsreligion der „Bewältigung“ sehen die Kirchen ja bereits von einer Judenmission ab,¹²⁴ was dann zunehmend auf ein Absehen von der Missionierung des Islam hinauslaufen wird, stellt dies notwendigerweise das wesentliche Anliegen eines staatlichen „Abrahamismus“ dar, der die etablierten und zu etablierenden Religionen als Untergliederungen („Sekten“) einer Verfassungsreligion vorsehen muß. Wie es dementsprechend schon nicht mehr angezeigt erscheint, zu betonen, daß sich Judentum und Christentum widersprechen - „Wenn der Jude recht hat, dann ist das Christentum nur eine Illusion. Wenn der Christ recht hat, ist das Judentum im besten Fall eine Hypothese, ein Anachronismus...“¹²⁵ - so sollten dann auch die Unterschiede zwischen Christentum und Islam nicht allzu sehr hervorgehoben werden.

¹²³ Dies ist ausführlich dargestellt im Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=89>

¹²⁴ S. dazu bei *Notger Slenczka*, Durch Jesus in den Sinaibund. Zur Änderung des Grundartikels der rheinischen Kirche, in: *Lutherische Monatshefte* 1/95, S. 17 ff.; s. dazu auch: Umstrittene Judenmission. Eine neue Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt nicht eindeutig Stellung, in: *FAZ* vom 9.05.2000.

Ihre entsprechende Bereitschaft zur Unterwerfung (Islamisierung) gegenüber den Anforderungen der bundesdeutschen Zivilreligion mit Tendenz zur vereinheitlichenden Überformung der Religionsgemeinschaften machen dann die christlichen Kirchen dadurch deutlich, daß sie dem staatlichen „Kampf gegen Rechts“, d.h. gegen Islamkritiker einstimmen und die Ausübung demokratischer Grundrechte für Islamkritiker durch Verdunklung des Kölner Doms beeinträchtigen. Ein sehr symbolischer Akt übrigens: Bei Durchsetzung der Islamisierung dürfte sich der Kölner Dom in der Tat sehr verschatten! Ob dann im Kölner Karneval noch gesungen werden könnte „**Mer losse d'r Dom en Kölle**“ erscheint eher unwahrscheinlich: Der Kölner Karneval ist nämlich ein spätpaganer Witz, der bei Moslems nur auf Verachtung stoßen kann (wofür der Verfasser aufgrund der karnevalesken Kölner Linkspropaganda durchaus eine gewisse Sympathie hat)!

Die zunehmende Illoyalität der durch die Erklärung zu Körperschaften des öffentlichen Rechts etablierten Kirchen gegenüber dem deutschen Nationalstaat zugunsten der Islamisierung wirft ohnehin die Frage auf, ob auch in diesem Bereich ein deutscher Sonderweg noch aufrechterhalten werden kann. Die Freiheit der Religionsausübung erfordert offensichtlich die bei weitem striktere Trennung von Staat und Religion, d.h. die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen durch Grundgesetzänderung und ihre Überführung in BGB-Vereine (man könnte auch ein vielleicht besser passendes Verbandsrecht etablieren). Damit könnte in einer weltanschaulich neutralen Weise vor allem noch rechtzeitig verhindert werden, daß auch islamische Organisationen den staatsrechtlichen Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten, was die Islamisierung noch förmlicher etablieren würde.

Für die Freiheit zur Islamkritik

Das Bestehen der religiösen Freiheit ist anzunehmen, wenn staatlicherseits gewährleistet ist, daß sich die verschiedenen und wohl um Anhänger (Gläubige) konkurrierenden Religionsgemeinschaften in aller Freiheit entschiedener als vielleicht bislang üblich voneinander abgrenzen können (aber natürlich nicht müssen); denn Freiheit bedeutet Selbstbestimmung, welche sich durch Unterscheidung gegenüber dem, was nicht als „selbst“ begriffen und damit abgelehnt wird, verwirklicht. Letztlich verdanken die Religionen diesem Mechanismus ihre Entstehung: So mußte sich das Christentum vom Judentum abtrennen und abgrenzen, da sonst keine selbständige Religion entstanden wäre. Will man das Recht, selbständige Religion sein zu dürfen, aufrechterhalten, dann muß es etwa überzeugten Christen bei Beachtung der formalen Rechtsordnung, wie Verbot der gewaltsamen Durchsetzung von Überzeugungen, erlaubt sein, Judentum und Islam in Predigten als „falsche Religionen“ zu kennzeichnen, weil es eben außerhalb der christlichen, d.h. der Katholischen Kirche kein Heil geben könne: *extra ecclesiam nulla salus*. Umgekehrt muß es dann natürlich möglich sein, daß Juden erklären, mit einem Jesus nicht zu tun haben zu wollen, ist doch im Babylonischen Talmud¹²⁶ mehr als nur angedeutet, daß dieser so etwas wie ein Hurensohn darstellt, der in der ewigen Hölle in heißen Extrementen schmort, nachdem er als

¹²⁵ Die Position des traditionellen Katholizismus, s. *Leon de Poncins*, II. Vatikanum und Judenfrage, 1992, S. 69; s. dazu auch den 3. Teil der Abhandlung zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik:

<http://www.etape.org/fileadmin/PDF/BRDRelig3rev.pdf>

¹²⁶ S. mit ausführlichen Nachweisen: *Peter Schäfer*, Jesus im Talmud, 2007, ein Werk, das zeigt (so die Anpreisung des Mohr Siebeck-Verlags), „wie sich die Mutterreligion mit den Mitteln subversiver Parodie gegen den Anspruch des Christentums als der neuen, das Judentum ablösenden Religion wehrt“; eine entsprechende Parodierung des Judentums wäre natürlich als „verfassungsfeindlich“ zu kennzeichnen!

Gotteslästerer und der Magie verfallener jüdischer Häretiker völlig zu Recht von Juden hingerichtet wurde. Als Abgrenzung des Christentums gegenüber dem Islam empfiehlt sich dann das von *Papst Benedikt XVI.* in seiner Rede in Regensburg am 12.09.2006 gebrauchte Zitat von *Kaiser Manuel II. Palaiologos*: „Zeig mir doch, was Mohammed Neues gebracht hat, und da wirst du nur Schlechtes und Inhumanes finden ...“.

Die Reaktion, welche dieses Zitat insbesondere auch bei BRD-Integrationspolitikern zur Folge hatte - ganz abgesehen von den islamistischen Ausschreitungen weltweit, die bekanntlich nichts mit dem GG-konformen BRD-Islam zu tun haben, der diese Ausschreitungen aber kaum kritisiert hat! - macht deutlich, daß politisch eher die Betonung der Gemeinsamkeiten der Abrahamismusvarianten erwünscht ist, ein „Wunsch“, dem eben dadurch nachgeholfen wird, daß bei unerwünschten Parteien, die sich der bundesdeutschen 5%-Toleranzgrenze des Wahlrechts¹²⁷ nähern, Islamkritik zur Einordnung als vom Inlandsgeheimdienst beobachteter und amtlich zu bespuckender „Verfassungsfeind“ führt, weil dabei die „Staatsraison“ der religionspolitischen Integration gefährdet wird, die doch die Gemeinsamkeiten der Abrahamvarianten betonen muß. Religionspolitisch gefordert ist dagegen die bleibende Ausgrenzung von gegen die bundesdeutsche Zivilreligion gerichteter Tendenzen etwa durch Aufrechterhaltung (gegebenenfalls gar Durchführung?) einer kirchlichen Exkommunikation: Hingewiesen sei auf die versuchte Reintegration der schismatischen Pius-Brüderschaft in die Katholische Kirche, welche Befürworter der bundesdeutschen Zivilreligion vor allem deshalb berührt hat, weil einer der Bischöfe dieser Bruderschaft, der Brite *Williamson*, „geleugnet“ hat, nicht die Existenz Gottes - dies wäre bundesdeutschen Politikern außerhalb des Islam relativ gleichgültig - sondern die Wahrheit des Holocaust: Und da fordert die CDU-Vorsitzende *Merkel* Klarstellung¹²⁸ von Papst *Benedikt*, daß „das nicht ohne Folgen im Raum stehen bleibt.“

Bei einer christlichen (im konkreten Fall: protestantischen) Predigt im Sinne einer derartigen Abgrenzung gegenüber nichtchristlichen Religionen muß mittlerweile schon damit gerechnet werden, daß religionspolitisch die Staatsanwaltschaft in Aktion tritt, ein Gottesdienst nur noch unter Polizeischutz möglich ist und ein Landtag eine Resolution gegen einen derartigen Prediger¹²⁹ beschließt. Die Tatsache, daß die etablierten Kirchen den staatlichen „Wunsch“ verstehen, davon abzusehen, die fundamentalen Unterschiede zwischen Christentum und Islam zu sehr zu betonen (anders als bei dem Unterschied zwischen Holocaustleugnern und Anhängern der historischen Wahrheit), machen die Kirchen deutlich, indem sie Islamkritikern den Strom abschalten, nicht aber religionsfeindlichen Linksextremisten. Dabei zeigen die Kirchen, daß sie wirklich nicht von dieser Welt zu sein scheinen, wenn sie Islamkritiker zu einer Zeit bespucken und bespuken (also so etwas wie Teufelsaustreibung inszenieren), wenn gerade das Christentum in seinem Ursprungsgebiet, dem „christlichen Morgenland“¹³⁰ aufgrund islamistischen Terrors und islamischen Drucks dabei ist, völlig zu verschwinden! Unterordnung unter die bundesdeutsche Zivilreligion ist bereits wichtiger als der legitime Eintritt zugunsten von Religionsangehörigen!

Zudem wird etablierteren Islamkritikern, die es wagen, Islamkritik durch Anlehnung an das Judentum zu üben, von jüdischer Seite entschlossen entgegengetreten: Der Generalsekretär

¹²⁷ S. dazu die beiden Beiträge des Verfassers bei www.links-enttarnt.net
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

¹²⁸ S. *FAZ* vom 4.02.2009: Merkel fordert Klarstellungen von Papst Benedikt.

¹²⁹ S. zum entsprechenden Fall des Pfarrers *Latzel* das Interview mit diesem in: *Junge Freiheit* vom 27.02.2015, S. 3.

¹³⁰ S. dazu das Interview mit dem Ostkirchenexperten *Martin Tamcke* in: *Junge Freiheit* vom 5.09.2014, S. 3.

des Zentralrats der Juden¹³¹ hat nämlich den „Integrationspolitikern“ der C-Parteien einen Strich durch ihre religionspolitische Rechnung gemacht, indem er argwöhnt, daß der „kaum nachvollziehbaren Vehemenz“, mit der man sich neuerdings auf das „christlich-jüdische Fundament Deutschlands“ bezieht, auf den „durchsichtigen Versuch, das Judentum gegen den Islam in Stellung zu bringen“ hinauslaufe. Da traut man sich als wackerer „Christdemokrat“ (eine Begriffsbildung, die für Islamisten belegt, daß die Säkularisierung nur vorgeschobene Behauptung einer raffinierten Verwirklichung des Christentums durch „Kreuzritter“ darstellt) schon gar nicht mehr, den Islam zu kritisieren, allenfalls noch den Islamismus, der dann mit dem Islam nichts zu tun haben kann, weil man sonst den Islam kritisieren würde, was aber - wie von offenbar maßgeblicher jüdischer Seite betont wird -, „antisemitisch“ sein könnte und damit bei religionspolitischer Verfassungsauslegung grundgesetzwidrig wäre. Religionspolitisch „erlaubt“ nämlich „das Grundgesetz“ (man muß eine Sympathie dafür haben, daß Anhänger des Islam diese religiöse Aufwertung eines Verfassungstextes zu einem personalen Wesen als polytheistisch und damit als heidnisch begreifen müssen) nur den „Kampf gegen rechts“ und damit gegen die Islamkritik, soweit sie als rechts ausgemacht werden kann (linke Islamkritik wegen Frauenrechten wird toleriert und verschafft einem Anhänger des Islam ein Bundesverdienstkreuz). Um diese Art eines abrahamistischen Christentum durchzusetzen, scheinen sich auch Anhänger des Judentums sehr mit einer Kritik am Islam(ismus) zurückzuhalten und machen den Antijudäismus islamischer Wanderer kaum zu einem zentralen Thema; ein Aufruf zur „Kampf gegen den Islamismus“ aufgrund eines antijüdischen Mordanschlages von Islamisten fehlt völlig, gänzlich im Unterschied zu Aufrufen zur Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ (wobei übersehen wird, daß man dann auch den Rechtsextremismus in Israel einbeziehen müßte, wo er zunehmend politisch bedeutsam ist): Der Antisemitismus der islamischen Immigranten¹³² darf daher nicht zu sehr interessieren. Unterordnung unter die Zivilreligion also auch hier!

Zentrale Aspekte zivilgesellschaftlicher Islamkritik: Islam gegen Freiheit

Diese verfassungsschutzideologische Entwicklung zu einer pro-islamischen Zivilreligion macht deutlich, daß die Religionsfreiheit, vor allem die Freiheit zur Religionskritik, in Sonderheit zur Islamkritik durchaus nicht mehr ohne weiteres gewährleistet erscheint, sich zumindest als politisch unerwünscht und damit doch gefährdet darstellt. Dabei müßte gerade aus linker Sicht vieles für die Notwendigkeit einer derartigen Islamkritik sprechen, weil nahezu alles, was die tendenziell religionsfeindliche Linke gegen das Christentum, insbesondere den Katholizismus vorgebracht hat, „erst recht“ gegen den Islam vorgebracht werden könnte und wohl auch müßte. Die wesentlichen Aspekte einer von der „Zivilgesellschaft“ vorzubringenden Islamkritik sind von kundiger Feder ausführlich dargelegt, wovon neben der im vorliegenden Beitrag bereits angeführten Literatur vier Werke hervorgehoben werden sollen:

- *Manfred Kleine-Hartlage: Das Dschihadssystem. Wie der Islam funktioniert, 2010*

¹³¹ Zitiert bei *Johannes Rogalla v. Bieberstein*, Poröser Kitt. Christliches Menschenbild, in: *Junge Freiheit* Nr. 40 / 11 vom 30.09.2011, S. 18.

¹³² S. *FAZ* vom 30.07.2014, S. 1: Der neue Antisemitismus: In Frankreich ist Judenhaß vor allem unter Migranten ein strukturelles Problem

- *Jaya Gopal*, Gabriels Einflüsterungen. Eine historisch-kritische Bestandsaufnahme des Islam, 2004
- *Christoph Luxenberg*, Die Syrisch-Aramäische Lesart des Koran. Ein Beitrag zur Entschlüsselung der Koransprache, 2000 und
- *Institut für Staatspolitik*, Ist der Islam unser Feind? Eine Lageanalyse, 2012.

Der Verfasser möchte abschließend nur zentrale Aspekte hervorheben, weshalb er den Islam ablehnt, Aspekte, die im Rechtsstaat nicht amtlich bekämpft werden können, wenngleich diese letztlich für die Voraussetzungen einer „westlich“ genannten Verfassungsordnung von zentraler Bedeutung sind. Aber es gilt hierbei die *Böckenfördesche* Formel, wonach der demokratische Rechtsstaat auf Voraussetzungen beruht, die er selbst nicht garantieren kann und auch nicht garantieren zu suchen sollte, sondern die eben von seinen Bürgern in der politischen und weltanschaulichen Auseinandersetzung herbeizuführen sind. Nur eine derartige offene und freie Auseinandersetzung zwingt die Anhänger des Islam, sich mit ihrer Religion selbstkritisch auseinanderzusetzen und nur auf diese Weise könnte sich vielleicht - zumindest langfristig - entwickeln, was die Politik schon für die nahe Zukunft erzwingen will, um dabei die Deutschen zu einem Versuchsobjekt zur baldigen Herbeiführung eines Euro-Islam zu machen.

Bereits *Johann von Damaskus* († 754), der wohl als erster den Islam als solchen, wenngleich noch als „Hargarismus“ (nach der ägyptischen Nebenfrau Abrahams, Hagar, aus der Ismael, der Stammvater der Araber hervorgegangen ist) und dabei als eine der zahlreichen christlichen Häresien wahrgenommen hatte, stellte als grundsätzlichen Unterschied zwischen Christentum und Islam die Auffassung der Unveränderbarkeit der Naturgesetze heraus. Der Okkasionalismus¹³³ des Islam geht dagegen davon aus, daß Gott in jedem Augenblick und damit immerwährend willkürlich die Existenz erschafft. Die islamische Theologie lehnt demnach die Existenz von Naturgesetzen¹³⁴ ab. Damit wird das göttliche Wunder (Irrationalität) nicht zur Ausnahme, sondern zur Regel. Dies ist gegen die menschliche Freiheit gerichtet, weil diese Freiheit metaphysisch zur Grundlage hat, daß Gott seine Allmacht nur in einer naturgesetzlich gebundenen Weise ausübt, also gewissermaßen „ruht“ (was er in der Bibel nach der Welterschaffung innerhalb von sechs Tagen tatsächlich tut). Die alternative Annahme ist, daß es keinen Gott gibt, zumindest keinen allmächtigen. Diese beiden Überzeugungsvarianten stellen die Grundlage der europäischen Moderne dar, wobei deshalb anzunehmen ist, daß ein europäischer Christ einem europäischen Atheisten in diesem für das politische Freiheitsverständnis maßgebenden Bereich durchaus näher steht als einem gottgläubigen Anhänger des Islam! Die allgegenwärtige Determiniertheit des menschlichen Verhaltens durch göttliche Dauerschöpfung legitimiert die despotische Machtausübung, weil dann die Taten dieser Despoten den göttlichen Willen verwirklichen (anders könnten sie sich nicht behaupten). Sicherlich haben dies die Mu'taziliten¹³⁵ des 9. bis 11. Jahrhunderts anders gesehen, allerdings hat sich das Sunnitentum gerade im Gegensatz zu dieser noch von der griechischen Philosophie geprägten Richtung etabliert, welche in der Tat einen ganz anderen Islam zur Folge hätte haben können. Dann hätten die anthropomorphen Charakteristika Gottes (er hat Hände und thront etc.) völlig zur Allegorie gemacht werden müssen, was dann natürlich die Frage aufwirft, ob nicht Gott selbst als Allegorie / Metapher für das Rätsel der (menschlichen) Existenz gemacht werden muß, was dann die Ritus als schließlich zentralen Element des Islam unterminiert. Aufgrund der Opposition der Gläubigen gegen diese Art von

¹³³ S. *Crone / Cook* a. a. O., S. 128 haben diesen zu Recht als “a bizarre fusion of theistic voluntarism and atheistic atomism in defence of the sovereignty of the Hebraic God against the wiles of Hellenistic causality” gekennzeichnet: Man könnte auch vom Paradox eines Götzendienstes am jüdischen Gott sprechen.

¹³⁴ S. etwa *Paret*, a. a. O., S. 87.

¹³⁵ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Mu%CA%BFtazila>

Theologie sahen sich die Mu'taziliten zu einer sehr despotischen Machtausübung gegen die Tendenzen gezwungen, die sich dann als Sunnitentum durchsetzen sollten, was vielleicht einen Vorgriff auf die Despotie der säkularen Machtausübung in der arabischen Welt des 20. Jahrhunderts darstellt, welche selbst die absolute Monarchie Saudi-Arabiens, die auf einer extrem anti-mutazilitischen Theologie beruht, als erträglich erscheinen läßt.

Das im westlichen Christentum unterstellte rationale Verhalten Gottes durch grundsätzliche Selbstbindung an die von ihm festgelegten Naturgesetze - oder auch die Reduktion des metaphysischen Seinsgrundes auf die Naturgesetze (die dann gewissermaßen Gott darstellen) - gewährleistet die Sachgesetzlichkeit des Weltlichen und vermeiden eine Überdeterminierung durch religiöse Gebote, die letztlich dem Prinzip der menschlichen Verantwortlichkeit entgegenstehen (die verdrängte Theodizee kehrt dann in der islamischen Theologie als Problem in der Weise zurück, daß man sich die Frage stellt, wieso es ein Jüngstes Gericht geben soll, wo doch die Handlungen der Menschen, die beurteilt werden sollen, göttlich determiniert, wenn nicht gar prädestiniert sind). In der Sachgesetzlichkeit jenseits der religiösen Determiniertheit liegt auch die Autonomie des Politischen begründet und erlaubt etwa die Anerkennung des Staaten- und Völkerpluralismus als legitim, weil dieser den christlichen Glauben aufgrund des Eigenwertes des Politischen, der sich aus der Sachgesetzlichkeit der von Gott geschaffenen und ihm akzeptierten Menschennatur ableitet, gar nicht berührt, während politisches Denken (*siyāsa*)¹³⁶ als solches für den Islam fast schon Häresie darstellt und er deshalb auf der (Selbst-)Arabisierung als religiös wünschenswerter Norm bestehen muß, was dann die kulturelle Vielfalt der von Islam bekehrten Völkerschaften abschafft, was auch anzeigt, daß dem Islam der wirkliche Universalismus nicht gelungen ist.

Dieser zeigt sich an der Übernahme der universellen Religion bei (weitgehender) Aufrechterhaltung der jeweils überlieferten kulturellen Tradition, die jedoch der Islam abschaffen will und dabei notwendigerweise zur verarmenden Einheitskultur führt. Daß sich bundesdeutsche Multikulturalisten dann gerade vom Islam „Vielfalt“ versprechen, zeigt die Absurdität dieser „Willkommenskultur“ auf. Die Terrorgruppierung „Boko haram“ drückt dabei schon etwas grundsätzlich Islamisches aus, mag der Gedanke sicherlich nicht von allen gewaltsam umgesetzt werden: Bücher sind verboten! Auch antike Kunstschatze sind als Zeugnisse des Heidentums und damit als Grundlage eines als Konzept entschieden bekämpften Nationalismus wenn nicht zu vernichten, dann zumindest als irrelevant zu betrachten. Wenn Gott allgegenwärtig herrscht, muß er nicht durch Kunstwerke repräsentiert werden, welche dann nur die abzuschaffende Gottesferne belegen könnten.

Das gegenüber anderen Hochreligionen bei weitem größere Ausmaß an Irrationalismus (Wunderglaube oder Fatalismus) beim Islam aufgrund seiner Annahme einer beständigen willkürlichen Schöpfung Gottes unter Ausschluß von Naturgesetzen wird schließlich dadurch erhöht, daß das Werk, mit dem Gott (gewissermaßen) Buch geworden ist, nämlich der Koran, eine schwer verständliche Abhandlung darstellt. Experten gehen im Allgemeinen davon aus, daß 20% des Textes ziemlich unverständlich - „dunkel“ - sind. Sollten die dem Verfasser als Nichtexperten plausiblen Ausführungen des - zum Schutze vor islamischen Mordsanschlägen - pseudonymen Schriftstellers *Luxenberg* zutreffend sein, dann dürfte sich der unverständliche Teil auf 1/3 des Textes¹³⁷ erhöhen. Wenn dann Textteile verständlich gemacht werden, indem man annimmt, daß der Koran gar nicht primär auf Arabisch, sondern zumindest teilweise in der (sehr verwandten) zeitgenössischen syrisch-aramäischen Sprache abgefaßt ist (dies festzustellen ist aufgrund des Fehlens von Vokalen und ursprünglich der diakritischen Punkte, welche manche Konsonanten erst zu identifizieren erlauben, gar nicht so einfach), dann wird

¹³⁶ S. *Hans Zirker*, Islam. Theologisches und gesellschaftliche Herausforderungen, 1993, S. 249.

¹³⁷ S. *Luxenberg*, a. a. O., S. 83.

dabei eine ganz andere Religion erkennbar: Aus den Jungfrauen, die dem Dschihadisten als „Märtyrer“ (Selbstmordattentäter) im Jenseits (neben den Ehefrauen) für den himmlischen Orgasmus zur Verfügung¹³⁸ stehen, werden dann Weintrauben, das (syrisch-)christliche Symbol für das an sich weniger „fleischlich“ zu verstehenden christliche Paradies!

Die Unklarheit und auch Widersprüchlichkeit bei der Interpretation des heiligen Textes macht wiederum verständlich, daß ein Islam ohne die Shariah (das angeblich vom Propheten überlieferte Rechtssystem) nur mit allein dem Koran als maßgeblichen Text als selbständige Religion kaum überlebensfähig erscheint. Für den Mystizismus des Sufismus braucht man nicht unbedingt den Islam. Bei der Interpretation des islamischen Rechts setzt sich aber die Irrationalität der Religion fort und es ergibt sich die sprichwörtliche „Kadi-Justiz“. Die üblicherweise nach politischer Opportunität erstellten Rechtsgutachten (*fatwa*) werden dann im Falle eines gegensätzlichen Ergebnisses, etwa bei der Frage, ob nun die im Islam - anders als bei Christentum und Buddhismus - religiös begründete Sklaverei abgeschafft¹³⁹ ist oder noch fortbesteht und derzeit (letztlich aus politischer Opportunität) nur nicht angewandt werden¹⁴⁰ kann, nach der Vertrauenswürdigkeit der Person und dessen Stellung¹⁴¹ beurteilt, welcher die Gutachten erstellt hat! Da dieser Status letztlich eine politische Frage darstellt, kann eine Trennung von Religion und Politik im Islam kaum durchgesetzt werden, zumindest nicht ohne das Risiko, zum „Untergang der islamischen Welt“¹⁴² zu führen. Dieser Trennung von Religion und Politik steht zudem entgegen, daß aufgrund der zentralen Widersprüchlichkeit des Islam letztlich die letztlich politisch vorzunehmende Durchsetzung des Islam zum wesentlichen Wahrheitskriterium¹⁴³ wird: Der Islam ist wahr, weil er sich durchsetzt, wobei es letztlich egal ist, in welcher Weise, kriegerisch oder friedlich vielleicht als veredelte bundesdeutsche Zivilreligion mit GG-Bekanntnissen.

Die Durchsetzung des Islam ist wiederum leichter möglich als bei anderen Hochreligionen aufgrund der letztlich simplen Grundsätze, nämlich zu bekennen, daß der antitrinitarische Gott alles lenkt und richtet und *Mohammed* sein letzter Prophet ist und dann alles tut, damit sich diese Auffassung durchsetzt und so die Wahrheit „bewiesen“ wird. Entscheidend ist dann der Vollzug des Ritualrechts, so daß man versucht ist, festzustellen, daß es im Islam gar nicht so sehr auf eine Orthodoxie ankommt (dies könnte der Satz, wonach es „im Glauben“ = Islam keinen Zwang gibt, bedeuten), sondern auf die leicht religionspolizeilich nachprüfbare Orthopraxie (wie Niederwerfung im Gebet gen Mekka mit Allah-Rufen). Und diese Orthopraxie besagt etwa, daß derjenige, welcher am Leben hängt, ein Ungläubiger ist. Gläubig ist dagegen, wer sein Leben riskierend für Allah tötet.¹⁴⁴

Man muß wohl Verständnis dafür haben, daß im historisch letzten bedeutsamen Text des indischen Buddhismus, welcher schon dessen Vernichtung durch die mörderische islamische Invasion Indiens (im weiteren Sinne) spiegelt, nämlich im *Kalachakra*, von einem „machtvollen, gnadenlosen Idol der Barbaren, die dämonische Inkarnation“, die in Mekka

¹³⁸ S. ebenda, S. 221 ff.

¹³⁹ In einer jüngsten Stellungnahme islamischer Gelehrter zum Vorgehen des sog. Islamischen Staates (ISIS) im Irak und Syrien (ähnliches gilt für islamistische Gruppierungen in Afrika, für die die Bücherverbotsgruppe Buko Haram steht), der wie selbstverständlich zur Versklavung der menschlichen Kriegsbeute zurückgekehrt ist, unter Punkt 12 (in den weiteren Ausführungen als Punkt 13) hervorgehoben, daß die Wiedereinführung der Sklaverei im Islam verboten sei. „Sie wurde durch universellen Konsens aufgehoben“, s. <http://madrasah.de/lesecke/islam-allgemein/offener-brief-al-baghdadi-und-isis>

¹⁴⁰ „Die maßgeblichen Gutachten moderner islamischer Rechtsgelehrter erklären ... die Sklaverei nicht für prinzipiell inhuman, sondern für vorübergehend (sic!, *Anm.*) nicht praktikierbar“, s. *Egon Flaig*, Weltgeschichte der Sklaverei, 2009, S. 199.

¹⁴¹ S. dazu *Nagel*, Angst vor Allah, S. 203 ff. Die Widersprüchlichkeit schariatischer Urteile.

¹⁴² So das Buch von *Hamed Abdel-Samad*, 2010.

¹⁴³ S. dazu insbesondere *Kleine-Hartlage*, a. a. O., S. 102 ff. Selbstbeglaubigung durch militärische Erfolge.

¹⁴⁴ S. ebenda, S. 111.

lebt, die Rede ist und als „Familie der dämonischen Schlagen“ verflucht werden: „Adam, Henoch, Abraham, Moses, Jesus, der im weißen Gewand (Mani), Mohammed und Mathani (der Mahdi)“. Dabei sind allerdings der islamische Abraham (Ibrahim) und der entsprechende Jesus (Isa ibn Maryam) gemeint, auf die allerdings die Islamintegration auch bei einem €-Islam hinauslaufen dürfte. Beim *Kalachakra*, ein Text, dem der ansonsten gefeierte *Dalai Lama* prominente Bedeutung beilegt, könnte es sich aufgrund einer Bewertung nach den Kriterien der deutschen Zivilreligion allerdings um ein „rechtsextrems“ Dokument¹⁴⁵ handeln. Welches dann doch irgendwie - der noch ausstehenden? - Buddhismusintegration entgegenstehen könnte? Religionspolitik ist halt eine schwierige Angelegenheit. Der Inlandsgeheimdienst hat da als Religionspolizei einiges zu tun.

Hinweis

Der vorliegende Beitrag stellt unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen weitgehend eine Zusammenfassung des fünfteiligen Beitrags des Verfassers zur Zeitschrift „Etappe“ zum Thema „Staatliche Transzendenz in der BRD“ dar:

Teil 1: Religionsgeschichtliche Voraussetzungen

<http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig1rev.pdf>

beschreibt die historisch geringe Wahrscheinlichkeit einer nichtreligiös begründeten Herrschaftsordnung, welche dann ohne so etwas wie Zivilreligion nicht auszukommen scheint

Teil 2:

Bewältigungstheokratie

<http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig2rev.pdf>

beschreibt den auf ein bestimmtes Grundgesetzverständnis gestützten Kern der bundesdeutschen Zivilreligion

Teil 3:

Abrahamismus

<http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig3rev.pdf>

geht auf das im Interesse der Islamintegration kreierte bundesdeutsche Ideenkonstrukt ein, das auf der Bewältigung als Zivilreligion aufbaut und potentiell der Islamisierung vorarbeitet

Teil 4:

Grundgesetz - Henotheismus

<http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig4revfin.pdf>

legt im religionsgeschichtlichen Vergleich die Methodik der Bildung einer politisch motivierten Überreligion und dar und zeigt dabei die Chancen der Islamisierung auf

Teil 5: Mythenpluralismus

<http://www.etappe.org/wp-content/uploads/2014/02/BRDRelig5rev.pdf>

zeigt auf, wie der Islamisierung entgegengetreten werden müßte: durch Betonung des weltlichen Nationalstaatsprinzips mit seinen partikulären Sinnstiftungen (soweit Politik nicht ohne Sinnstiftungsaktionen auskommt)

Eine anders akzentuierte Zusammenfassung stellt der Beitrag des Verfassers

¹⁴⁵ Zumindest sei dieser Text bereits von „Rechtsextrems“ verwandt worden, weil da die Begründer der „abrahamistischen Religionen“ verflucht würden; s. *Victor und Victoria Trimondi*, Buddhismus / Was sich hinter dem Kalachakra-Tantra verbirgt. Äußerst wilde Krieger, in: *Rheinischer Merkur*, Nr. 36, 2002, S. 25.

Universelle Religion und Staatenvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus

zu dem im Ares-Verlag 2006 erschienenen Werk von *Wolfgang Dewald / Klaus Motschmann (Hg.)*, Kirche, *Zeitgeist*, Nation. Gewandelte Religion, verändertes Volk, dar.

[http://www.ares-verlag.com/buecher/ideengeschichte/ideengeschichte-detail/?tx_ttnews\[tt_news\]=75&cHash=c4f46a7bac4345cf993fa987a0bc7bf2](http://www.ares-verlag.com/buecher/ideengeschichte/ideengeschichte-detail/?tx_ttnews[tt_news]=75&cHash=c4f46a7bac4345cf993fa987a0bc7bf2)

